PREUSSISCHES JUSTIZMINISTERIUM BIBLIOTHEK

Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 6 Ausgegeben Danzig, den 27. Februar 1926

Inhalt. Gesetz betreffend das Abkommen zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen vom 28. November 1925 über die gegenseitige Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen (S. 33). — Gesetz betreffs Abänderung des § 199 der Zivilprozeßordnung (S. 38). — Gesetz betreffend Aenderung von Bestimmungen des Beamtenrechts (S. 38) — Gesetz zur Herabsetzung der Aufwandsentschädigung der Volkstagsabgeordneten und der nebenamtlichen Senatoren (S. 39). — Gesetz über die Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Warte- und Ruhestand (Beamten-Ruhestandsgesetz) (S. 39). — Gesetz über die Versorgung der Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Hinterbliebenengesetz) (S. 53). — Gesetz zur Abänderung des Wechselstempelgesetzes (S 59) — Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899 betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (S. 60). — Verordnung zur Aenderung der Telegraphenordnung (S. 61).

Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
betreffend das Abkommen zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen vom 28. November 1925 über die gegenseitige Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen.
Vom 10. 2. 1926.

Einziger Paragraph.

Dem am 28. November 1925 unterzeichneten Abkommen zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen über die gegenseitige Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen wird zugestimmt.

Danzig, den 10. Februar 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Frank.

Abkommen
zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen über die gegenseitige Vollstreckbarkeit von gerichtlichen Entscheidungen.

Die Freie Stadt Danzig und die Republik Polen haben zum Zwecke des Abschlusses eines Abkommens über die gegenseitige Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen als ihre Bevollmächtigten bezeichnet:

die Freie Stadt Danzig
den Senator Dr. Albert Frank,
die Republik Polen
den Abteilungschef im Justizministerium
Włodzimierz Jabłoński.

Die Bevollmächtigten haben, nachdem sie ihre Vollmachteu ausgetauscht und als gut und richtig befunden haben, folgende Bestimmungen im beiderseitigen Einvernehmen festgesetzt:

Artikel 1.

Rechtskräftige Urteile und andere gleichartige Entscheidungen (ohne Rücksicht auf ihre Benennung) der

Umowa
zawarta pomiędzy Polską a Wolnem Miastem Gdańskiem dotycząca wzajemnego wykonywania orzeczeń sądowych.

Rzeczpospolita Polska i Wolne Miasto Gdańsk w celu zawarcia umowy o wzajemnem wykonywaniu orzeczeń sądowych zamianowały jako swych pełnomocników:

Rzeczpospolita Polska
Naczelnika Wydziału w Ministerstwie Sprawiedliwości Włodzimierza Jabłońskiego,
Wolne Miasto Gdańsk:
Senatora Dr. Alberta Franka.

Pełnomocnicy po wymianie pełnomocnictw i uznaniu ich za wystarczające i należyte ustalili w wzajemnem porozumieniu następujące postanowienia.

Artykuł 1.

Prawomocne i wykonalne wyroki oraz inne orzeczenia tego rodzaju (bez względu na swą

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 7. 3. 1926).

bürgerlichen Gerichte des einen Vertragsteiles, die auf Zahlung einer Geldsumme oder auf Leistung oder Herausgabe von beweglichen Sachen lauten und vollstreckbar sind, werden im Gebiet des anderen Vertragsteiles nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vollstreckt:

Ausgenommen sind Urteile und Entscheidungen, die gegen den Fiskus eines der beiden Vertragsteile ergehen, oder deren Ausspruch auf die Feststellung eines Rechtsverhältnisses aus dem Gebiet des Familienrechtes oder des Erbrechtes gestützt ist, oder die im Konkursverfahren ergangen sind.

Artikel 2.

Die Zwangsvollstreckung aus den in Artikel 1 bezeichneten Urteilen und Entscheidungen findet nur statt:

1. wenn das Gericht erkannt hat, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat oder, falls er weder in Polen noch in der Freien Stadt Danzig einen Wohnsitz hat, in dessen Bezirk er sich aufhält. Bei juristischen Personen und Gesellschaften, die als solche verklagt werden können, tritt an Stelle des Wohnsitzes oder Aufenthalts der Ort, wo die Verwaltung geführt wird (Sitz),
2. wenn das Gericht erkannt hat, in dessen Bezirk die gewerbliche Niederlassung oder Zweigniederlassung sich befindet, über Rechtsstreitigkeiten, die auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben,
3. wenn es sich um die Klage des Inhabers eines Wechsels oder eines Schecks gegen eine auf den Wechsel oder Scheck verpflichtete Person handelt und das Gericht des Ortes erkannt hat, der nach dem für das erkennende Gericht maßgebenden Gesetze als Zahlungsort gilt,
4. wenn sich der Beklagte durch schriftliche oder telegraphische Erklärung der Zuständigkeit des erkennenden Gerichtes unterworfen hat,
5. wenn die Entscheidung des Gerichts über eine Widerklage ergangen ist,

es sei denn, daß durch die Gesetzgebung des vollstreckenden Vertragsteiles ein anderer Gerichtsstand als ausschließlicher vorgesehen ist.

Artikel 3.

Auf Grund der Entscheidungen des einen Vertragsteiles findet die Zwangsvollstreckung im Gebiet des anderen Vertragsteiles erst dann statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist.

Artikel 4.

Für die Klagen auf Erlaß des Vollstreckungsurteils ist das Gericht zuständig, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat und in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk die Vornahme der ersten Vollstreckungshandlung beabsichtigt wird.

nazwę) wydane przez sądy cywilne jednej ze Stron, a opiewające na zapłatę sumy pieniężnej albo na świadczenie lub wydanie rzeczy ruchomych będą wykonywanie na obszarze drugiej Strony na zasadzie następujących postanowień:

Wyjątek stanowią takie wyroki i orzeczenia, które są wydane przeciw Skarbowi jednej ze Stron, albo których sentencja opiera się na ustaleniu stosunku prawnego z dziedziny prawa familijnego lub spadkowego, albo które są wydane w postępowaniu konkursowem.

Artykuł 2.

Egzekucja z wymienionych w artykule 1 wyroków i orzeczeń będzie przeprowadzona tylko wówczas:

1. jeżeli sprawę osądził sąd, w którego okręgu pozwany ma miejsce zamieszkania, albo w którego okręgu pozwany przebywa, jeżeli niema miejsca zamieszkania ani w Polsce ani w Wolnem Mieście Gdańsku. Odnośnie do osób prawnych i spółek, które, jako takie mogą być pozywane, miarodajnem jest zamiast miejsca zamieszkania lub pobytu, miejsce prowadzenia zarządu,
2. jeśli sąd w którego okręgu znajduje się przedsiębiorstwo przemysłowe lub filja, osądził sprawę sporną, odnoszącą się do tego przedsiębiorstwa lub jego filji,
3. jeśli chodzi o skargę właściciela wekslu lub czeku przeciw osobie zobowiązanej z wekslu lub czeku, a sprawę osądził sąd miejsca które wedle ustaw miarodajnych dla sądu orzekającego jest miejscem płatności,
4. jeśli pozwany w pisemnem lub telegraficznem oświadczeniu poddał się właściwości sądu orzekającego,
5. jeśli orzeczenie sądowe zapadło na skargę wzajemną,

chyba że wedle ustawodawstwa tej Strony, która ma orzeczenie wykonać, przewidziany jest sąd inny, jako wyłącznie właściwy.

Artykuł 3.

Na podstawie orzeczeń jednej Strony, będzie prowadzoną egzekucja na obszarze drugiej Strony dopiero wówczas, gdy dopuszczalność egzekucji będzie orzeczoną wyrokiem wykonawczym.

Artykuł 4.

Dla skarg o wydanie wyroku wykonawczego właściwym jest sąd powszechny dłużnika, a w braku takiego sądu ten sąd, w którego okręgu zamierzone jest wykonanie pierwszej czynności egzekucyjnej.

Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach der Gesetzgebung des Ortes, wo die Klage zu erheben ist.

Artikel 5.

Der Klage sind alle zu ihrer Begründung erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit versehene Ausfertigung der vollständigen Entscheidung nebst einer Übersetzung in die Sprache des angegangenen Gerichtes beizufügen. Die Übersetzungen müssen den im Gebiet des vollstreckenden Teiles bestehenden Vorschriften entsprechen oder sind durch einen gerichtlich beeidigten Dolmetscher des Vertragsteils zu beglaubigen, dessen Gericht die Entscheidung erlassen hat.

Artikel 6.

Der Erlaß des Vollstreckungsurteils ist zu versagen:

1. wenn der Beklagte sich auf den Rechtsstreit nicht eingelassen hatte und ihm die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung nicht zu eigenen Händen zugestellt worden ist,
2. wenn infolge einer Unregelmäßigkeit des Verfahrens dem Beklagten die Möglichkeit, sich an dem ausländischen Verfahren zu beteiligen, entzogen war,
3. wenn in der Entscheidung zum Nachteil eines Angehörigen des vollstreckenden Vertragsteiles bei Beurteilung seiner Handlungs- und Prozeßfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung andere als die nach dem Rechte des vollstreckenden Vertragsteiles anzuwendenden Gesetze zu Grunde gelegt sind,
4. wenn die ausländische Entscheidung einem rechtskräftigen Erkenntnisse eines inländischen Gerichtes, das über dasselbe Rechtsverhältnis oder den gleichen Streitgegenstand ergangen ist, widerspricht,
5. wenn durch die Zwangsvollstreckung ein Rechtsverhältnis zur Anerkennung oder ein Anspruch zur Verwirklichung gelangen soll, dem im Gebiet des vollstreckenden Vertragsteiles aus Rücksicht der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit die Gültigkeit oder Klagbarkeit versagt ist.

Das Gericht ist bei Prüfung der Versagungsgründe an die tatsächlichen Feststellungen der Entscheidung nicht gebunden. Eine weitere Nachprüfung der Gesetzmäßigkeit der zu vollstreckenden Entscheidung findet nicht statt.

Das über die Klage gemäß diesem Artikel ergehende Urteil entscheidet die Frage der Vollstreckbarkeit der ausländischen Entscheidung endgültig und ist für das ganze Gebiet dieses Vertragsteiles bindend.

Das Verfahren auf Erlaß des Vollstreckungsurteils ist aufzuschieben, wenn bezüglich desselben Rechtsverhältnisses oder Streitgegenstandes bei einem

O rzeczowej właściwości sądu decyduje ustawodawstwo miejsca gdzie skarga ma być wniesiona.

Artykuł 5.

Do skargi należy dołączyć wszystkie dokumenty potrzebne do jej uzasadnienia, a w szczególności wypis całego orzeczenia, zaopatrzony potwierdzeniem prawomocności i wykonalności wraz z tłumaczeniem na język sądu, do którego skargę wniesiono. Tłumaczenie musi odpowiadać przepisom obowiązującym na obszarze Strony, która orzeczenie ma wykonać, albo musi być uwierzytelnione przez zaprzysiężonego sądownie tłumacza tej Strony, której sąd wydał orzeczenie.

Artykuł 6.

Wydania wyroku wykonawczego należy odmówić:

1. Jeżeli pozwany nie wdał się w spór a wezwanie lub zarządzenie wszczynające proces nie było mu doręczone do rąk własnych,
2. jeżeli wskutek jakiejś nieprawidłowości postępowania pozwanemu odjęto możność brania udziału w zagranicznem postępowaniu,
3. jeżeli w kwestji zdolności do działania lub zdolności procesowej obywatela Strony wykonującej, albo w kwestji jego ustawowego zastępstwa z jego ujmą orzeczenie oparto na ustawie innej niż ta, która by miała być zastosowaną wedle prawa Strony wykonującej,
4. jeżeli zagraniczne orzeczenie pozostaje w sprzeczności z prawomocnem orzeczeniem sądu swojskiego, wydanem w zakresie tego samego stosunku prawnego, lub odnośnie do tego samego przedmiotu sporu,
5. jeżeli w drodze egzekucji miałoby być osiągnięte uznanie stosunku prawnego lub urzeczywistnienie roszczenia, którym na obszarze Strony, wykonującej odmówiona jest ważność lub zaskarżalność ze względu na porządek publiczny lub obyczajność.

Przy badaniu przyczyn odmowy sąd nie jest związany faktycznemi ustaleniami orzeczenia. Dalsze badanie czy orzeczenie wykonać się mające jest prawnie uzasadnione, nie jest dopuszczalne.

Wyrok wydany na skutek skargi na zasadzie niniejszego artykułu załatwia kwestję wykonalności zagranicznego orzeczenia ostatecznie i obowiązuje na całym obszarze tej Strony umawiającej się.

Postępowanie prowadzące do wydania wyroku wykonawczego należy wstrzymać, jeżeli co do tego samego stosunku prawnego lub przedmiotu

Gericht des vollstreckenden Vertragsteiles ein Rechtsstreit anhängig ist.

Artikel 7.

Der Verpflichtete kann im Verfahren zur Erlangung des Vollstreckungsurteils alle Einwendungen geltend machen, die den durch die Entscheidung festgestellten Anspruch sowie die Vollstreckbarkeit der Entscheidung betreffen, soweit nach dem Rechte des vollstreckenden Vertragsteiles die Erhebung solcher Einwendungen während des Zwangsvollstreckungsverfahrens zulässig ist.

Derartige Einwendungen können auch erst im Laufe der Zwangsvollstreckung geltend gemacht werden.

Artikel 8.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach Rechtskraft des Vollstreckungsurteils.

Artikel 9.

Das Verfahren zwecks Erlaß des Vollstreckungsurteils sowie die Zwangsvollstreckung richten sich nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetzgebung des vollstreckenden Vertragsteiles. Soweit nach diesen Vorschriften das Prozeßgericht für Vollstreckungshandlungen oder für die eine Zwangsvollstreckung betreffenden Klagen zuständig ist, tritt an seine Stelle das Gericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattfindet.

Artikel 10.

Wird in dem Gebiet des Vertragsteiles, dessen Gericht die zu vollstreckende Entscheidung erlassen hat, im Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmeverfahren die Aufschiebung oder Einstellung der Zwangsvollstreckung angeordnet, so ist auch das Verfahren zwecks Erlaß des Vollstreckungsurteils sowie die Zwangsvollstreckung im Gebiete des vollstreckenden Vertragsteiles aufzuschieben oder einzustellen.

Artikel 11.

Unter den in Artikel 1 angeführten Voraussetzungen finden die Artikel 2—10 entsprechende Anwendung:

1. auf Kostenentscheidungen der bürgerlichen Gerichte, welche im streitigen oder im Zwangsvollstreckungsverfahren ergangen sind, sofern die Entscheidung in der Hauptsache selbst nach diesem Abkommen vollstreckbar sein würde, sowie auf Kostenentscheidungen in einem Verfahren auf Grund dieses Abkommens,
2. auf die vor einem bürgerlichen Gericht im streitigen Verfahren abgeschlossenen Vergleiche,
3. auf die gerichtlichen und notariellen Urkunden, in denen sich der Verpflichtete der Zwangsvollstreckung unterworfen hat,
4. auf Schiedssprüche, die im erkennenden Vertragsteil vollstreckbar sind, wenn der Schiedsvertrag schriftlich vereinbart ist und der oder die Schiedsrichter von den Parteien oder von einem Dritten benannt sind, dem die Parteien die Benennung überlassen haben.

sporu zawisły jest spór przed jednym z sądów Strony wykonującej.

Artykuł 7.

Dłużnik może w postępowaniu mającem na celu uzyskanie wyroku wykonawczego zgłaszać wszelkie zarzuty przeciw pretensji ustalonej orzeczeniem, jako też przeciw wykonalności orzeczenia, o ile zgłoszenie takich zarzutów jest dopuszczalne w postępowaniu egzekucyjnem wedle ustaw obowiązujących na obszarze Strony, która ma orzeczenie wykonać.

Zarzuty te można podnosić także dopiero w toku egzekucji.

Artykuł 8.

Egzekucja będzie przeprowadzona po uprawomocnieniu się wyroku wykonawczego.

Artykuł 9.

Postępowanie mające na celu wydanie wyroku wykonawczego tudzież egzekucja odbywają się wedle ogólnych przepisów ustawodawstwa obowiązującego na obszarze Strony wykonującej. O ile wedle tych przepisów dla czynności egzekucyjnych lub dla skarg dotyczących egzekucji właściwy jest sąd procesowy, wstępuje w jego miejsce sąd, w którego obrębie egzekucja się odbywa.

Artykuł 10.

Jeżeli na obszarze Strony, której sąd wydał orzeczenie wykonać się mające, w postępowaniu o unieważnienie lub rewizję orzeczenia zarządzono wstrzymanie lub zastanowienie egzekucji należy także na obszarze Strony wykonującej orzeczenie wstrzymać lub zastanowić postępowanie mające na celu wydanie wyroku wykonawczego tudzież egzekucję.

Artykuł 11.

O ile zachodzą wymogi wymienione w art. 1, artykuły 2—10 mają odpowiednie zastosowanie do następujących tytułów egzekucyjnych:

1. Do wydanych przez sądy cywilne w postępowaniu spornem lub egzekucyjnem orzeczeń o kosztach, o ileby orzeczenie w sprawie samej wedle niniejszej umowy było wykonalne, tudzież do orzeczeń o kosztach wydanych na podstawie niniejszej umowy,
2. Do ugód, zawartych w spornem postępowaniu przed sądami cywilnemi,
3. Do dokumentów sądowych i notarjalnych, w których się dłużnik poddał egzekucji,
4. Do orzeczeń sądów polubownych, wykonalnych na obszarze Strony, na którym je wydano, jeżeli zapis na sąd polubowny sporządzony został na pismie i jeżeli arbitra lub arbitrów wybrały Strony same lub osoba trzecia, której Strony wybór zastrzegły.

Im Verhältnis zwischen dem früher russischen Teilgebiete der Republik Polen und der Freien Stadt Danzig gilt dies mit der Maßgabe:

a) Die Bestimmung dieses Artikels findet auch Anwendung auf protestierte Wechsel, denen von einem Gerichte des früher russischen Teilgebietes der Republik Polen die Vollstreckungsklausel erteilt worden ist.

b) Die unter Ziffer 3 genannten im früher russischen Teilgebiete der Republik Polen errichteten notariellen Urkunden brauchen nicht mit der Klausel versehen zu sein, daß der Verpflichtete sich der Zwangsvollstreckung unterwirft.

c) Wird die Zwangsvollstreckung in der Freien Stadt Danzig auf Grund einer der unter Ziffer 2 und 3 genannten aus dem früher russischen Teilgebiet der Republik Polen stammenden Urkunde betrieben, so ist die vom polnischen Gerichte angeordnete Aufschiebung der Zwangsvollstreckung für das vollstreckende Danziger Gericht bindend.

Artikel 12.

Dieses Abkommen findet Anwendung auf Vollstreckungstitel, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens entstanden sind.

Artikel 13.

Dieses Abkommen kann von beiden Teilen mit 6 monatlicher Frist gekündigt werden.

Artikel 14.

Das Abkommen tritt am achten Tage nach dem Austausch von Noten zwischen dem Senat der Freien Stadt Danzig und der Regierung der Republik Polen in Kraft, in welchen festgestellt wird, daß das Abkommen von den beiderseitigen zuständigen Stellen genehmigt worden ist.

Urkundlich dessen haben die am Anfang genannten Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen, das in deutscher und polnischer Sprache, die beide maßgebend sind, gefertigt ist, unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Gegeben zu Danzig, den 28. November im Jahre eintausendneunhundertfünfundzwanzig in zwei gleichlautenden Urschriften, von denen jeder Teil eine behält.

gez. Dr. Albert Frank.

(Siegel.)

W stosunkach między b. dzielnicą rozyjską Rzeczpospolitej Polskiej a Wolnem Miastem Gdańskiem obowiązuje ten przepis z następującemi modyfikacjami:

a) Postanowienie tego artykułu ma także zastosowanie do zaprotestowanych weksli zaopatrzonych klauzulą egzekucyjną przez polski sąd b. dzielnicy rosyjskiej.

b) Sporządzone na obszarze b. dzielnicy rosyjskiej Rzeczypospolitej Polskiej dokumenty notarjalne wymienione pod liczbą 3 nie potrzebują klauzuli, że dłużnik poddaje się egzekucji.

c) Jeżeli egzekucję prowadzi się na obszarze Wolnego Miasta Gdańska na podstawie jednego z dokumentów wymienionych pod liczbą 2 i 3 a sporządzonych na obszarze b. dzielnicy rosyjskiej Rzeczypospolitej Polskiej, natenczas zarządzone przez polski sąd zawieszenie egzekucji obowiązuje także wykonujący sąd gdański.

Artykuł 12.

Niniejsza umowa ma zastosowanie do tytułów egzekucyjnych, które powstały po wejściu w życie umowy.

Artykuł 13.

Niniejsza umowa może być wypowiedziana przez obie Strony z terminem wypowiedzenia sześciomiesięcznym.

Artykuł 14.

Umowa wchodzi w życie ósmego dnia po wymianie pism między Rządem Rzeczypospolitej Polskiej a Senatem Wolnego Miasta Gdańska, w których stwierdzone będzie, że umowa została zatwierdzona przez właściwe Czynniki obu Stron.

W dowód powyższego wymienieni na wstępie Pełnomocnicy niniejszą umowę sporządzoną w językach polskim i niemieckim, które oba są miarodajne, podpisali i zaopatrzyli ją w swe pieczęcie.

Sporządzono w Gdańsku dnia dwudziestego ósmego listopada roku tysiąc dziewięćset dwudziestego piątego w dwu jednobrzmiących oryginałach, z których zatrzymuje po jednym każda ze Stron.

podp. Włodzimierz Jabłoński.

(pieczęć)

9 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffs Abänderung des § 199 der Zivilprozeßordnung. Vom 10. 2. 1926.

Einziger Artikel.

Der § 199 der Zivilprozeßordnung erhält folgenden Absatz 2:

In dem zum Weltpostverein gehörenden Auslande kann die Zustellung auch in der Weise erfolgen, daß der Gerichtsvollzieher einen durch sein Dienstsiegel verschlossenen mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, und mit der Bezeichnung „Einschreiben gegen Rückschein" versehenen Briefumschlag, in welchem die zuzustellende Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks enthalten ist, der Post übergibt. In diesem Falle beurkundet der Gerichtsvollzieher die Zustellung und deren Zeitpunkt auf Grund des zurückempfangenen Rückscheins.

Danzig, den 10. Februar 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

10 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend Änderung von Bestimmungen des Beamtenrechts. Vom 19. 2. 1926.

§ 1.

Jeder Staatsbeamte der Freien Stadt Danzig, mit Ausnahme der richterlichen Beamten, muß sich die Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn von nicht geringerem planmäßigen Diensteinkommen mit Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten gefallen lassen, wenn das dienstliche Bedürfnis es erfordert.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder der Bezug der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt.

§ 2.

Die Staatsbeamten der Freien Stadt Danzig sind auf Anordnung der vorgesetzten Dienstbehörde verpflichtet, jedes Nebenamt oder jede Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienst anzunehmen, sofern die auszuübende Tätigkeit ihrer Vor- oder Berufsbildung und ihrer Dienststellung entspricht.

Sofern durch die Inanspruchnahme im Nebenamt die Belastung des Beamten über das übliche Maß hinausgeht, wird eine angemessene Vergütung gewährt.

Bei Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit erfolgt die Zuteilung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienst nur im Wege der ordentlichen Geschäftsverteilung für das Hauptamt.

§ 3.

Unmittelbare Staatsbeamte und Kommunalbeamte sind verpflichtet, auch bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden bzw. bei den Staatsbehörden Dienst zu tun. Die Bestimmungen des § 1 finden hierbei sinngemäß Anwendung.

§ 4.

Vor Durchführung der durch die §§ 1 und 3 angeordneten Maßnahmen ist den davon betroffenen Beamten, auf Antrag der Beamten auch der zuständigen Beamtenvertretung, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf mittelbare Staatsbeamte der Gemeinden und Gemeindeverbände der Freien Stadt Danzig und auf die Beamten der Träger der Sozialversicherung Anwendung.

Auf die auf Zeit gewählten unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten der Freien Stadt Danzig und auf die Professoren der Technischen Hochschule findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 6.

Das Gesetz betreffend die Einführung einer Altersgrenze und Änderung von Bestimmungen des Beamtenrechts zur Herabminderung der Personalausgaben vom 21. Oktober 1924 (Gesetzbl. S. 486) wird aufgehoben mit der Maßgabe, daß erworbene Rechte bestehen bleiben.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Danzig, den 19. Februar 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Strunk.

11 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Herabsetzung der Aufwandsentschädigung der Volkstagsabgeordneten und der nebenamtlichen Senatoren. Vom 19. 2. 1926.

Das Gesetz vom 2. Februar 1923 betreffend die Aufwandsentschädigung der Volkstagsabgeordneten und nebenamtlichen Senatoren (Gesetzbl. S. 171) in der Fassung vom 19. Juli 1924 (Gesetzbl. S. 287) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 ist zu setzen:
„150 G" statt „180 G" und
„200 G" statt „240 G".

In § 2 Absatz 2 ist zu setzen:
„200 G" statt „240 G" und
„100 G" statt „120 G".

In § 4 Zeile 2 ist zu setzen:
„15 G" statt „$^1/_{10}$".

In § 6 Zeile 2 ist zu setzen:
„3 G" statt „$^1/_{60}$ der monatlichen Entschädigung".

In § 10a ist zu setzen:
„350 G" statt „420 G".

In § 10b ist zu setzen:
„250 G" statt „300 G".

In § 11 ist zu setzen:
„1. April 1926" statt 1. Juli 1924".

Danzig, den 19. Februar 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Strunk.

1 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über die Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Warte- und Ruhestand (Beamten-Ruhestandsgesetz). Vom 23. 2. 1926.

I. Versetzung in den Wartestand.

§ 1.

Unmittelbare Staatsbeamte können nach Anhörung der zuständigen Beamtenvertretung unter Bewilligung eines Wartegeldes durch den Senat in den Wartestand versetzt werden, wenn das von ihnen verwaltete Amt infolge einer durch besonderes Gesetz angeordneten Umbildung der staatlichen Behörden oder Einrichtungen oder der Schulen aufhört und eine Unterbringung in einer anderen gleichwertigen Stelle nicht möglich ist.

§ 2.

(1) Das Wartegeld beträgt 80 vom Hundert des jeweils zuständigen ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens, darf jedoch im Falle des § 16 das letzte ruhegehaltsfähige Diensteinkommen nicht übersteigen.

(2) Der Monatsbetrag des Wartegeldes ist auf einen vollen Guldenbetrag aufzurunden.

§ 3.

Die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten mit einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit von weniger als zehn Jahren haben im Falle ihrer Versetzung in den Wartestand (§ 1) einen Anspruch auf Wartegeld (§ 2) nur bis zu dem Zeitpunkt, für den der Widerruf oder die Kündigung frühestens zulässig wäre. Für die spätere Zeit kann ihnen ein Wartegeld bis zur Höhe des gesetzlichen Ruhegehaltsbetrages bewilligt werden.

§ 4.

Die Zahlung des Diensteinkommens hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablauf der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Wartestand, deren Zeitpunkt und die Höhe des Wartegeldes schriftlich bekanntgemacht worden ist. Vom Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand bis zum Beginn der Zahlung des Wartegeldes stehen dem Beamten die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten gewährten Einkünfte nicht zu.

§ 5.

(1) Die in den Wartestand versetzten Beamten sind bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines ihnen übertragenen Amtes im Danziger unmittelbaren Staats- oder öffentlichen Schuldienst oder im Dienst der Verwaltung der Stadtgemeinde Danzig, das ihrer Berufsbildung entspricht, unter den Voraussetzungen verpflichtet, unter denen ein unmittelbarer Staatsbeamter nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Versetzung in ein anderes Amt sich gefallen lassen muß.

(2) Wartegeldempfänger sollen bei der Wiederbesetzung erledigter Stellen, für die sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

(3) Wartegeldempfänger sind in gleicher Weise wie im Amt befindliche Beamte zu Prüfungen zuzulassen.

§ 6.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:

1. wenn der Beamte im Danziger unmittelbaren Staats- oder öffentlichen Schuldienst oder im Dienst der Verwaltung der Stadtgemeinde Danzig mit einem Diensteinkommen wieder angestellt wird, das dem der Berechnung des Wartegeldes zugrunde gelegten Diensteinkommen mindestens gleichkommt;
2. wenn der Beamte die Danziger Staatsangehörigkeit verliert;
3. wenn der Beamte des Dienstes entlassen wird;
4. wenn der Beamte gemäß § 5 des Wartegeldes für verlustig erklärt wird.

§ 7.

(1) Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht:

1. wenn und solange der Wartegeldempfänger infolge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung im Sinne des § 26 Nr. 2 ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des der Berechnung des Wartegeldes zugrunde gelegten Diensteinkommens übersteigt; für die Berechnung des Diensteinkommens und des Wartegeldes gilt § 26 Nr. 2 entsprechend;
2. bei weiblichen Wartegeldempfängern in Höhe von 15 v. H., wenn und solange sie verheiratet sind, mit ihrem Ehemann einen gemeinsamen Haushalt führen und den Unterhalt der Familie nicht überwiegend bestreiten.

(2) Hinsichtlich des Zeitpunktes der Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung des Wartegeldes finden die Vorschriften des § 29 entsprechende Anwendung.

§ 8.

Die §§ 1 bis 7 finden keine Anwendung:

a) auf die Mitglieder des Senats im Hauptamt;
b) auf die Beamten, die unter das preußische Gesetz betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 7. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 218) fallen.

II. Versetzung in den Ruhestand.

A. Anspruch auf Ruhegehalt.

§ 9.

(1) Jeder unmittelbare Staatsbeamte, der ein Diensteinkommen aus der Staats- oder einer anderen öffentlichen Kasse bezieht, erhält aus dieser ein lebenslängliches Ruhegehalt, wenn er nach einer

ruhegehaltsfähigen Dienstzeit (§§ 17 bis 22, 51 und 52) von wenigstens zehn Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

(2) Bei Beamten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, und bei Mitgliedern des Senats im Hauptamte, die nach Ablauf ihrer Amtszeit vom Volkstag nicht wiedergewählt werden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Ruhegehalt.

(3) Ist die Dienstunfähigkeit (Abs. 1) die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, die der Beamte bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes ohne eigenes Verschulden sich zugezogen hat, so tritt die Ruhegehaltsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§ 10.

Beamte, die das 58. Lebensjahr vollendet und eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren zurückgelegt haben, sind auf ihren Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts in den Ruhestand zu versetzen, sofern ihr Ausscheiden nach Entscheidung des Senats im Interesse der Personalverminderung liegt.

§ 11.

(1) Lebenslänglich angestellten Beamten, die ihr Ausscheiden aus dem unmittelbaren Staats- oder öffentlichen Schuldienst beantragen, wird bei ihrem Ausscheiden, sofern sie eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren zurückgelegt haben und das Ausscheiden nach Entscheidung des Senats im Interesse der Personalverminderung liegt, für den Fall der späteren Dienstunfähigkeit (§ 9 Abs. 1) oder der Vollendung des 65. Lebensjahres ein Ruhegehalt zugesichert.

(2) Die Feststellung der Dienstunfähigkeit erfolgt in dem Falle des Abs. 1 durch den Senat. § 23 gilt sinngemäß.

(3) Bei Eintritt der Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres ist an Ruhegehalt der Betrag zu zahlen, den der Beamte zu erhalten hätte, wenn er in diesem Zeitpunkte mit der Maßgabe in den Ruhestand versetzt würde, daß die Zeit seit seinem Ausscheiden bei Bemessung des Ruhegehalts unberücksichtigt bleibt. Die Zahlung des Ruhegehalts beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in dem

a) die Dienstunfähigkeit eintritt oder

b) der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet,

zu a) jedoch frühestens mit dem ersten Tage des Monats, in dem die Anzeige des Beamten über den Eintritt der Dienstunfähigkeit bei seiner früheren Behörde oder beim Senat eingeht. § 24 findet hier keine Anwendung.

(4) Der Anspruch auf Ruhegehalt erlischt, wenn gegen den Ausgeschiedenen in der Zeit zwischen dem Ausscheiden und dem Eintritt der Dienstunfähigkeit oder der Vollendung des 65. Lebensjahres eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, die den Amtsverlust kraft Gesetzes zur Folge gehabt hätte, wenn der Ausgeschiedene bei Verkündung des Urteils noch Beamter gewesen wäre.

§ 12.

(1) Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder die ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf ein Ruhegehalt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet bei der Dienstübertragung die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Lehrpersonen, die, ohne zunächst angestellt zu sein, in voller Beschäftigung Inhaber planmäßiger Stellen sind oder solche vertreten.

§ 13.

Wird außer dem im § 9 Absatz 3 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres (§ 9 Abs. 1) dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann ihm bei vorhandener Bedürftigkeit durch Beschluß des Senats ein Ruhegehalt entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

B. Betrag des Ruhegehalts.

§ 14.

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei vollendeter zehnjähriger oder kürzerer Dienstzeit 35 v. H. und steigt nach vollendetem zehnten Dienstjahr mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr bis zum vollendeten

fünfundzwanzigsten Dienstjahr um 2 v. H. und von da ab um 1 v. H. des in den §§ 15 und 16 bestimmten Diensteinkommens. Über den Betrag von 80 v. H. dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt. Gleiches gilt für die Mitglieder des Senats im Hauptamte mit der Maßgabe, daß das Ruhegehalt nach vollendetem zehnten Dienstjahr mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr bis zur Erreichung des Höchstbetrages um 3 v. H. des Diensteinkommens steigt.

(2) Das Ruhegehalt darf nicht weniger als 50 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe I A 3 betragen.

(3) Das Ruhegehalt kann bei vorhandener Bedürftigkeit durch Beschluß des Senats bis auf höchstens 50 v. H. des in den §§ 15 und 16 bestimmten Diensteinkommens auf Zeit oder lebenslänglich erhöht werden.

(4) In dem in § 13 erwähnten Falle gilt der nach Abs. 1 bis 3 sich ergebende Ruhegehaltsbetrag als Höchstbetrag.

(5) Der Monatsbetrag des Ruhegehalts ist auf einen vollen Guldenbetrag aufzurunden.

§ 15.

(1) Der Berechnung des Ruhegehalts wird das auf Grund des Beamten-Diensteinkommensgesetzes zuletzt bezogene Diensteinkommen (Grundgehalt oder Grundvergütung) zugrunde gelegt. Dem tatsächlich bezogenen Diensteinkommen werden hinzugerechnet:

a) das Mehr an Grundgehalt oder Grundvergütung, das der Beamte in der Zeit des Wartestandes (§ 1) durch die Erreichung eines höheren Grundgehalts- oder Grundvergütungssatzes erhalten haben würde, wenn er in seinem letzten Amt verblieben wäre;

b) Anrechnungsbeträge auf Grund der §§ 8, 9, 13, 14, 20 und 21 des bezeichneten Gesetzes;

c) bei verheirateten weiblichen Beamten, die mit ihrem Ehemann einen gemeinsamen Haushalt führen und den Unterhalt der Familie nicht überwiegend bestreiten, der Betrag, um den das Einkommen aus diesem Anlaß auf Grund des bezeichneten Gesetzes gekürzt wurde (15 v. H. des Grundgehalts oder der Grundvergütung).

(2) Ruhegehaltsfähig sind ferner:

a) die in der Besoldungsordnung oder im Staatshaushaltsplan ausdrücklich als ruhegehaltsfähig bezeichneten Beträge und Nebenbezüge;

b) die mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundenen Vergütungen, wenn eine planmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen war.

Andere Beträge und Nebenbezüge, insbesondere auch die Stellenzulage nach § 12 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes, Dienstaufwandsentschädigungen, die Kinderbeihilfen, die Frauenbeihilfe und ein etwaiger Ausgleichszuschlag sind nicht ruhegehaltsfähig; die bis zum Erlaß dieses Gesetzes erworbenen Rechte auf Ruhegehaltsfähigkeit der Stellenzulage nach § 12 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes bleiben jedoch unberührt.

(3) Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge, die ihrer Natur nach steigend oder fallend sind, werden nach dem festgesetzten und in Ermangelung einer besonderen Festsetzung nach dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsjahre vor der Zurruhesetzung angerechnet. Tritt die Zurruhesetzung vor Ablauf des Rechnungsjahres 1926 ein, so bestimmt der Senat, welcher Betrag an Stelle des Durchschnitts der letzten drei Rechnungsjahre vor der Zurruhesetzung anzurechnen ist.

§ 16.

Ein Beamter, der früher ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr lang bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt, oder nicht auf Grund der jeweils geltenden disziplinargesetzlichen Bestimmungen als Strafe gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand ein nach Maßgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berücksichtigung der gesamten Dienstzeit berechnetes Ruhegehalt; das gesamte Ruhegehalt soll jedoch das letzte ruhegehaltsfähige Diensteinkommen nicht übersteigen.

C. Berechnung der Dienstzeit.

§ 17.

(1) Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den Danziger unmittelbaren Staats- oder öffentlichen Schuldienst an gerechnet.

(2) Hat die Vereidigung des Beamten erst nach seinem Eintritt in den Danziger unmittelbaren Staats- oder öffentlichen Schuldienst stattgefunden, so wird die Dienstzeit von dem letzteren Zeitpunkt an gerechnet.

(3) Unberücksichtigt bleibt die Zeit, in der der Beamte ohne bleibende Verleihung einer planmäßigen Stelle nur in der in § 12 Abs. 1 und 2 angegebenen Weise beschäftigt gewesen ist. Die Zeit unentgeltlicher Beschäftigung wird nur insoweit berücksichtigt, als die Beschäftigung zur Erreichung eines mit einem Diensteinkommen verbundenen Amts im Danziger unmittelbaren Staats- oder öffentlichen Schuldienst bestimmt war.

§ 18.

(1) Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während der ein Beamter

1. unter Bezug von Wartegeld im Wartestand oder
2. als Beamter im Dienste einer zur Freien Stadt Danzig gehörenden Gemeinde oder Gemeindeverbandsbehörde sich befunden hat;
3. als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Zivildienst der Freien Stadt Danzig oder einer zur Freien Stadt Danzig gehörenden Gemeinde oder Gemeindeverbandsbehörde beschäftigt worden ist;
4. eine praktische Beschäftigung außerhalb des Dienstes der Freien Stadt Danzig oder außerhalb einer zur Freien Stadt Danzig gehörenden Gemeinde oder Gemeindeverbandsbehörde ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung zur technischen Ausbildung ausdrücklich angeordnet ist;
5. als Lehrperson der etwa vorgeschriebenen praktischen Ausbildung sich unterzogen hat. Dabe wird ein vorschriftsmäßig zurückgelegtes Ausbildungsjahr stets zu zwölf vollen Monaten gerechnet;
6. entsprechend § 4 Abs. 13 bis 18 und 24 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes tätig war, soweit diese Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet worden ist;
7. die Dienstzeit aus Gründen, die nicht in seiner Person lagen, unterbrochen hat, wenn und soweit diese Unterbrechung auf das Besoldungsdienstalter angerechnet worden ist (§ 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 10 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes);
8. vor seiner Anstellung ununterbrochen im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten der Freien Stadt Danzig oder einer zur Freien Stadt Danzig gehörenden Gemeinde oder Gemeindeverbandsbehörde gegen Bezahlung Dienste geleistet hat, insofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und diese Beschäftigung zu seiner Anstellung geführt hat.

(2) Im Falle des Abs. 1 Nr. 2 wird die Dienstzeit nach den für die Berechnung der Dienstzeit im Danziger unmittelbaren Staats- oder öffentlichen Schuldienst gegebenen Bestimmungen berechnet.

(3) Den Mitgliedern des Senats im Hauptamt werden andere Dienstzeiten ebenfalls nach den Vorschriften der §§ 17 bis 21 angerechnet; haben sie beim Eintritt in den Senat andere Dienstzeiten nicht aufzuweisen oder nur solche von insgesamt weniger als 7 Jahren, so ist für sie ein Zeitraum von 7 Jahren (einschl. der tatsächlichen Dienstzeit) als ruhegehaltsfähige Dienstzeit hinzuzurechnen.

§ 19.

Die Dienstzeit, die vor dem Beginn des 18. Lebensjahres liegt, bleibt außer Berechnung.

§ 20.

(1) Für jeden Krieg, an dem ein Beamter teilgenommen hat, wird zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr (Kriegsjahr) hinzugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahres zulässig.

(2) Wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind, welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieses Gesetzes anzusehen und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat, wird eintretendenfalls durch Verordnung des Senats bestimmt.

§ 21.

Der Senat ist berechtigt, auch sonstige Zeiten nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 17 bis 20 anzurechnen, wenn und soweit die Anrechnung nach Lage des Falles gerechtfertigt erscheint. Insbesondere kann die Zeit angerechnet werden, während der ein Beamter

1. im In- und Ausland als Sachwalter oder Notar tätig gewesen ist;
2. in einem nicht unter § 18 fallenden Staats-, Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienst sich befunden hat;

3. praktisch beschäftigt gewesen ist, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung herkömmlich oder zweckdienlich war;
4. entsprechend § 4 Abs. 13 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vollbeschäftigt war, soweit die Anrechnung nicht schon nach § 18 Abs. 1 Nr. 6 erfolgt ist.

§ 22.

Bei der Anstellung des Beamten ist festzusetzen, welche Zeiten auf Grund der §§ 17 bis 21 als ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet werden. Die Festsetzung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

D. Nachweis der Dienstunfähigkeit.

§ 23.

(1) Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden unmittelbaren Staatsbeamten ist die Erklärung seiner unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

(2) Inwieweit andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Stelle (§ 46 Abs. 1) ab.

E. Zeitpunkt der Zurruhesetzung.

§ 24.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf der drei Monate ein, die auf den Monat folgen, in dem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe des ihm etwa zustehenden Ruhegehalts (§ 46 Abs. 1) bekanntgemacht worden ist.

§ 25.

Für Mitglieder des Senats im Hauptamt beginnt die Zahlung des Ruhegehalts

a) wenn sie wegen Dienstunfähigkeit (§ 9 Abs. 1) oder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 9 Abs. 2) freiwillig aus dem Senat ausscheiden, mit dem Ablauf der drei Monate, die auf den Monat des Ausscheidens folgen, wenn jedoch das Ende der Amtszeit, für die sie vom Volkstag gewählt sind, in diese Zeit fällt, mit Ablauf der Amtszeit; bis zu diesem Zeitpunkte sind die bisherigen Dienstbezüge fortzuzahlen;
b) wenn sie nach Ablauf ihrer Amtszeit vom Volkstag nicht wiedergewählt werden, mit dem Tage des Ausscheidens aus dem Senat.

F. Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung des Ruhegehalts.

§ 26.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht:

1. wenn ein Ruhegehaltsempfänger die Danziger Staatsangehörigkeit verliert, bis zu ihrer etwaigen Wiedererlangung;
2. wenn und solange ein Ruhegehaltsempfänger aus der Verwendung im Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst des In- oder Auslandes ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Ruhegehalts den Betrag des der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde gelegten Diensteinkommens übersteigt.

   Als Verwendung im Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne dieser Vorschrift gilt ohne Rücksicht auf die Art und Dauer der Beschäftigung jede Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt. Als Verwendung in einem sonstigen öffentlichen Dienst gilt u. a. die Beschäftigung bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten, im Kirchendienst, bei der Bank von Danzig, bei den Handels-, Landwirtschafts- und Handwerkskammern, den Krankenkassen und den Berufsgenossenschaften.

   Bei Berechnung des Diensteinkommens sind die Dienstaufwandsgelder, die jederzeit widerruflichen Zulagen für eine Tätigkeit bei bestimmten Behörden und die etwa gewährten Auslandszulagen nicht in Ansatz zu bringen. Dagegen sind sowohl dem früheren und dem neuen Diensteinkommen als auch dem Ruhegehalt die daneben nach dem Familienstand zahlbaren Beihilfen und die zur Anpassung an die allgemeine Wirtschaftslage zur Zeit der Verwendung jeweils gewährten Zuschläge hinzuzurechnen;
3. bei weiblichen Ruhegehaltsempfängern in Höhe von 15 v. H., wenn und solange sie verheiratet sind, mit ihrem Ehemann einen gemeinsamen Haushalt führen und den Unterhalt der Familie nicht überwiegend bestreiten.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht nicht, wenn ein aus dem deutschen unmittelbaren oder mittelbaren Staats- oder öffentlichen Schuldienst übernommener Beamter aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand seinen Wohnsitz nach Deutschland verlegt und dort unter Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit die deutsche Reichsangehörigkeit von neuem erwirbt. Im übrigen kann der Senat im Falle des Abs. 1 Nr. 1 das Ruhegehalt weitergewähren, wenn der Ruhegehaltsempfänger die Danziger Staatsangehörigkeit aus einem wichtigen Grunde aufgibt.

§ 27.

(1) Ein in den Ruhestand versetzter unmittelbarer Staatsbeamter, der in eine an sich zu einem Ruhegehalt berechtigende Stellung des Danziger unmittelbaren Staats- oder öffentlichen Schuldienstes wieder eingetreten ist (§ 26 Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung eines höheren Ruhegehalts nur dann, wenn die neu hinzugetretene Dienstzeit wenigstens sechs Monate betragen hat. Das neue Ruhegehalt wird nach Maßgabe der nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung zuletzt bezogenen oder, wenn dies günstiger ist, des der Festsetzung des alten Ruhegehalts zugrunde gelegten Diensteinkommens berechnet. Eine Steigerung über das bei 40 Jahren ruhegehaltsfähiger Dienstzeit zu gewährende Ruhegehalt findet nicht statt. Das alte Ruhegehalt fällt alsdann weg.

(2) Handelt es sich bei der alten und bei der neuen Stellung nicht um die gleiche Verwaltung usw., so ist das neue Ruhegehalt (Abs. 1) anteilig zu tragen, und zwar ein Betrag in Höhe des alten Ruhegehalts nebst den etwa zuständigen Kinderbeihilfen (§ 41) und der Frauenbeihilfe (§ 42) von der ersteren, der Mehrbetrag von der letzteren Verwaltung usw.

§ 28.

(1) Erdient ein unmittelbarer Staatsbeamter nach seiner Versetzung in den Ruhestand außerhalb des Danziger unmittelbaren Staats- oder öffentlichen Schuldienstes ein Ruhegehalt, das unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln des In- oder Auslandes gewährt wird, so ist neben diesem das alte Ruhegehalt nur bis zur Erreichung des Ruhegehaltsbetrages zu zahlen, der sich für die Gesamtdienstzeit aus dem der Festsetzung des alten Ruhegehalts zugrunde gelegten Diensteinkommens ergiebt. § 26 Nr. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Wird ein Beamter im unmittelbaren Staats- oder öffentlichen Schuldienst erstmalig angestellt, nachdem er bereits ein Ruhegehalt erdient hat, das unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln des In- oder Auslandes gewährt wird, so ist für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand neben diesem das etwa noch erdiente neue Ruhegehalt nur bis zur Erreichung des Ruhegehaltsbetrages zu zahlen, der sich für die Gesamtdienstzeit aus dem der Festsetzung des neuen Ruhegehalts zugrunde gelegten Diensteinkommen ergiebt. § 26 Nr. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 29.

(1) Die Einziehung oder Kürzung des Ruhegehalts auf Grund der Vorschriften in den §§ 26 bis 28 tritt mit dem Ende des Monats ein, in dem das eine solche Veränderung bedingende Ereignis sich zugetragen hat; tritt dieses Ereignis am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginn dieses Monats auf.

(2) Die Wiedergewährung des Ruhegehalts hebt mit dem Beginn des Monats an, in dem das eine solche Veränderung bedingende Ereignis sich zugetragen hat.

§ 30.

Ein Mitglied des Senats im Hauptamt, das mit Anspruch auf Ruhegehalt aus dem Senat ausscheidet, weil es nach Ablauf seiner Amtszeit vom Volkstag nicht wiedergewählt wurde, hat sich innerhalb von 6 Monaten seit dem Ausscheiden zu erklären, ob es ein seiner Berufsbildung und früheren Stellung mindestens entsprechendes Amt im unmittelbaren Staats- oder öffentlichen Schuldienst oder im Dienst einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes der Freien Stadt Danzig annehmen will. Wird ihm ein solches Amt innerhalb von 3 Monaten seit Abgabe der Erklärung angeboten, so ist es zur Annahme verpflichtet. Die §§ 26 bis 29 finden Anwendung.

G. Unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand wegen Vollendung des 65. Lebensjahres.

§ 31.

(1) Jeder unmittelbare Staatsbeamte tritt kraft Gesetzes mit Ablauf der 3 Monate in den Ruhestand, die auf den Monat folgen, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat, jedoch nicht vor Ablauf der 3 Monate, die auf den Monat folgen, in dem dieses Gesetz verkündet wird. § 24 gilt hier nicht.

(2) Abs. 1 findet auf Mitglieder des Senats im Hauptamt keine Anwendung.

II. Unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit.

§ 32.

Ein nichtrichterlicher unmittelbarer Staatsbeamter, der durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§ 33.

Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nötigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Pfleger von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe und einer Berechnung des zu gewährenden Ruhegehaltsbetrages eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§ 34.

(1) Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§ 33) innerhalb 6 Wochen keine Einwendung erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Versetzung in den Ruhestand selbst nachgesucht hätte.

(2) Die Zahlung des Gehalts dauert bis zum Ablauf der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem ihm die Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt ist.

§ 35.

(1) Werden von dem Beamten gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, so beschließt der Senat, ob dem Verfahren Fortgang zu geben ist.

(2) In diesem Fall hat der damit vom Senat zu beauftragende Beamte die streitigen Tatsachen zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen und dem in den Ruhestand zu versetzenden Beamten oder dessen Pfleger zu gestatten, den Vernehmungen beizuwohnen.

(3) Zum Schluß ist der in den Ruhestand zu versetzende Beamte oder dessen Pfleger über das Ergebnis der Ermittlungen mit seiner Erklärung und seinem Antrag zu hören.

(4) Zu den Verhandlungen ist ein vereidigter Protokollführer zuzuziehen.

§ 36.

(1) Die geschlossenen Akten werden dem Senat eingereicht, der nötigenfalls eine Vervollständigung der Ermittelungen anordnet.

(2) Die baren Auslagen für die durch eigene Schuld veranlaßten erfolglosen Ermittelungen fallen dem in den Ruhestand zu versetzenden Beamten zur Last.

§ 37.

Die Entscheidung über die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand erfolgt alsdann durch Beschluß des Senats unter Würdigung der Stellungnahme der zuständigen Beamtenvertretung. Gegen die Entscheidung des Senats steht dem Beamten oder dessen Pfleger binnen einer Frist von 4 Wochen nach deren Empfang der Einspruch bei dem für streitige Verwaltungssachen zuständigen höchsten Gericht zu. Dieses entscheidet über den Einspruch endgültig. Des Einspruchsrechts ungeachtet kann der Beamte vom Senat sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

§ 38.

Die Zahlung des Gehalts dauert bis zum Ablauf der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem dem unfreiwillig in den Ruhestand versetzten Beamten die Entscheidung des Senats zugestellt worden ist.

§ 39.

(1) Ist ein nichtrichterlicher Beamter vor dem Zeitpunkt, mit dem er einen gesetzlichen Anspruch auf Ruhegehalt erworben haben würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung der Formen, die für das förmliche Disziplinarverfahren vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Wird jedoch durch Beschluß des Senats auf Grund des § 13 ein Ruhegehalt in der Höhe lebenslänglich bewilligt, wie es bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes (Absatz 1) gesetzlich zustehen würde, so kann die Versetzung in den Ruhestand nach den Vorschriften der §§ 32 bis 38 erfolgen.

§ 40.

Für die unfreiwillige Versetzung der Richter in den Ruhestand gelten die §§ 56 bis 64 des preußischen Gesetzes betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 7. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 218) mit folgender Maßgabe:

1. Die im § 58 des angeführten Gesetzes vorgeschriebene Eröffnung erfolgt durch den Gerichtspräsidenten.
2. Wird sie von ihm nicht vorgenommen oder handelt es sich um die Eröffnung an den Gerichtspräsidenten oder an ein anderes Mitglied des Obergerichts (§ 59 Abs. 2 und 3 daselbst), so beschließt der beim Obergericht gemäß den §§ 4 bis 7 des preußischen Gesetzes betreffend Abänderungen von Bestimmungen der Disziplinargesetze vom 9. April 1879 (Gesetzsamml. S. 345) und Artikel II, § 1 des Danziger Gesetzes betreffend die Abänderung von Vorschriften des Disziplinarrechts vom 6. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 763) gebildete Disziplinarhof über die Eröffnung. Der Beschluß wird, wenn er den Gerichtspräsidenten betrifft, von seinem gesetzlichen Stellvertreter vollzogen.
3. Der Disziplinarhof hat auch darüber zu beschließen, ob dem Verfahren der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand Fortgang zu geben ist (§ 60 daselbst) und ob der Fall der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand vorliegt (§ 62 daselbst).
4. Der letzte Beschluß ist dem Senat der Freien Stadt zu übersenden.

III. Kinderbeihilfen und Frauenbeihilfe.

§ 41.

(1) Die im § 22 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vorgesehenen Kinderbeihilfen werden in gleicher Weise unter den dort genannten Voraussetzungen auch neben dem Wartegeld und Ruhegehalt gewährt.

(2) Verheiratete weibliche Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger erhalten die Kinderbeihilfen für gemeinsame Kinder nur dann, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten.

§ 42.

Die verheirateten Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger erhalten für die unterhaltsberechtigte Ehefrau eine Frauenbeihilfe nach den für die im Amt befindlichen Beamten jeweils geltenden Vorschriften. Die Frauenbeihilfe wird auch verwitweten und geschiedenen Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern gewährt, wenn

a) ein Familienmitglied, dessen Unterhalt von dem Wartegeld- oder Ruhegehaltsempfänger ganz oder doch überwiegend bestritten wird und für das eine Kinderbeihilfe (§ 41) nicht zu zahlen ist, oder
b) eine andere in den Hausstand aufgenommene Person

den eigenen Hausstand des Wartegeld- oder Ruhegehaltsempfängers führt.

IV. Ausgleichszuschlag.

§ 43.

(1) Zur Anpassung an wesentliche Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage wird den Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben, ein veränderlicher Ausgleichszuschlag stets dann gewährt, wenn die im Amt befindlichen unmittelbaren Staatsbeamten einen solchen erhalten.

(2) Der Ausgleichszuschlag wird aus dem Wartegeld, dem Ruhegehalt, den Kinderbeihilfen und der Frauenbeihilfe in derselben Art und in demselben Verhältnis berechnet, wie die Ausgleichszuschläge der gleichartigen im Amt befindlichen Beamten von deren Grundgehalt oder Grundvergütigung, Kinderbeihilfen und Frauenbeihilfe jeweils berechnet werden.

(3) Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Ausgleichszuschlag zum Wartegeld und Ruhegehalt auf Antrag bis auf die volle Höhe des Betrages erhöht werden, der als Ausgleichszuschlag auf das der Berechnung des Wartegeldes oder Ruhegehalts zugrunde gelegte Diensteinkommen entfallen würde.

(4) Den Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, kann ein Ausgleichszuschlag auf Antrag bis zur Höhe des nach Abs. 1 bis 3 im Gebiet der Freien Stadt Danzig jeweils zuständigen Ausgleichszuschlags vom Senat bewilligt werden, wenn und soweit die örtlichen oder die persönlichen Verhältnisse dies begründet erscheinen lassen.

V. Sonstige Vorschriften.

§ 44.

Alle nach diesem Gesetz zuständigen Versorgungsbezüge werden monatlich, bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich im voraus gezahlt.

§ 45.

(1) Hinterläßt ein männlicher Wartegeld- oder Ruhegehaltsempfänger eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Nachkommen, so werden die vollen Versorgungsbezüge (Wartegeld oder Ruhegehalt, Kinderbeihilfen, Frauenbeihilfe und der etwaige Ausgleichszuschlag) des Verstorbenen noch für die auf den Sterbemonat folgenden 3 Monate (Sterbevierteljahr) unter Anrechnung des vor dem Tode fällig gewordenen Betrages gewährt. Die Zahlung erfolgt unmittelbar nach dem Tode des Beamten in einer Summe. An wen das Sterbevierteljahr zu zahlen ist, bestimmt der Senat oder die von ihm bezeichnete Behörde.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch auf die ehelichen Nachkommen eines weiblichen Wartegeld- oder Ruhegehaltsempfängers Anwendung.

(3) Das Sterbevierteljahr ist auch zu gewähren:

a) wenn der Verstorbene (Abs. 1 und 2) Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt oder

b) wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken. Als Nachlaß im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht der notwendige Hausrat, der von den Hinterbliebenen oder Verwandten schon zu Lebzeiten des Beamten im gemeinsamen Haushalt mitbenutzt worden ist.

§ 46.

(1) Die Entscheidung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkt dem Antrag eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, sowie ob und welche Versorgungsbezüge einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zustehen, erfolgt durch den Senat. Der Senat kann, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, die Befugnis zu dieser Entscheidung auf die zuständigen Senatoren und die Leiter der Staatsbehörden (für alle ihnen unterstellten Beamten oder für bestimmte Beamtenklassen) übertragen.

(2) Die Beschreitung des Rechtsweges gegen die Entscheidung darüber, ob und welche Versorgungsbezüge einem Beamten bei seiner Versetzung in den Warte- oder Ruhestand zu gewähren sind, steht dem Beamten offen, doch muß die Entscheidung des Senats der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten, nachdem dem Beamten die Entscheidung des Senats bekanntgemacht ist, erhoben werden. Der Verlust des Klagerechts tritt auch dann ein, wenn nicht von den Beteiligten, über deren Anspruch der zuständige Senator oder der Leiter der Behörde (Abs. 1) Entscheidung getroffen hat, gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Senat erhoben ist.

(3) Für die Beurteilung der vor dem Gericht geltend gemachten Ansprüche aus den §§ 53 bis 55 sind die Entscheidungen des Senats darüber maßgebend, welches Amt nach der neuen Besoldungsordnung der zuletzt von dem Beamten bekleideten Stelle im Sinne der §§ 53 bis 55 entspricht.

§ 47.

(1) Das Recht auf den Bezug der Versorgungsbezüge kann weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

(2) Hinsichtlich der Beschlagnahme (zwangsweisen Abtretung) gilt § 850 der Zivilprozeßordnung.

§ 48.

Für die Bereitstellung der Mittel, die zur Zahlung der nach diesem Gesetz zuständigen Versorgungsbezüge an die in den Warte- oder Ruhestand versetzten Leiter und Lehrer (einschließlich der Hilfslehrer) der nicht staatlichen öffentlichen höheren Lehranstalten erforderlich sind, gilt § 30 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes sinngemäß.

§ 49.

(1) Auf Kündigung, auf Widerruf oder nichtplanmäßig (nicht endgültig) angestellten Beamten, die eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren zurückgelegt haben, wird eine Abfindungssumme gewährt, falls sie nach Entscheidung des Senats im Interesse der Personalverminderung aus dem Danziger unmittelbaren Staats- oder öffentlichen Schuldienst ausscheiden müssen.

(2) Gleiches gilt für lebenslänglich angestellte Beamte — auch bei kürzerer Dienstzeit —, die ihr Ausscheiden aus dem Danziger unmittelbaren Staats- oder öffentlichen Schuldienst beantragen, sofern das Ausscheiden nach Entscheidung des Senats im Interesse der Personalverminderung liegt.

(3) Die Abfindungssumme beträgt für jedes vollendete Dienstjahr das Einfache, mindestens jedoch das Zweifache, höchstens aber das Fünfzehnfache des letzten Monatseinkommens. Die Abfindungs-

summe darf jedoch den Betrag von 5000 G nicht übersteigen. Bei kürzerer als einjähriger Dienstzeit wird eine Abfindungssumme nicht gewährt.

(4) Als Dienstjahre sind die der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Jahre anzusehen. Bezieht der Beamte bereits ein Ruhegehalt, so bleibt der Anspruch hierauf unberührt. Die der Berechnung seines Ruhegehalts zugrunde liegende Dienstzeit ist bei der Bemessung der Abfindungssumme nicht zu berücksichtigen.

(5) Den auf Grund der Abs. 1 und 2 ausscheidenden Beamten wird ein Ruhegehalt nicht gezahlt. Abfindungssummen dürfen nicht gezahlt werden, wenn Beamte auf Grund des § 10 in den Ruhestand versetzt werden oder auf Grund des § 11 ausscheiden.

(6) Wird ein nach den Abs. 1 und 2 ausgeschiedener Beamter im unmittelbaren Staats- oder öffentlichen Schuldienst wieder angestellt, so ist bei der späteren Festsetzung seines Ruhegehalts die Dienstzeit, für die eine Abfindungssumme gezahlt worden ist, nicht mitzurechnen.

§ 50.

(1) Das Dienstverhältnis weiblicher Beamter kann aus Anlaß ihrer Verheiratung beiderseits jederzeit — auch bei lebenslänglicher Anstellung — zum Schlusse eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden. Gegenüber weiblichen Beamten, die vor der Verkündung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Altersgrenze und Änderung von Bestimmungen des Beamtenrechts zur Herabminderung der Personalausgaben vom 21. Oktober 1924 (Gesetzbl. S. 486) lebenslänglich angestellt sind, steht dieses Kündigungsrecht der Verwaltung jedoch nicht zu. Entgegenstehende vereinbarte oder gesetzliche Kündigungsfristen treten außer Kraft.

(2) Den auf Grund des Abs. 1 Ausgeschiedenen ist, wenn sie entweder lebenslänglich angestellt waren oder beim Ausscheiden eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren zurückgelegt hatten, eine Abfindungssumme nach Maßgabe des § 49 Abs. 3 und 4 zu bewilligen, sofern ein entsprechender Antrag innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden gestellt wird. Für die Berechnung der Abfindungssumme gilt jedoch als letztes Monatseinkommen in jedem Falle das Einkommen, das für den letzten Monat zuständig gewesen wäre, wenn die Eheschließung mindestens einen Monat vor dem Ausscheiden stattgefunden, die Ausgeschiedene mit ihrem Ehemanne einen gemeinsamen Haushalt geführt und den Unterhalt der Familie nicht überwiegend bestritten hätte.

(3) Bei Verzicht auf die Abfindungssumme (Abs. 2) wird den weiblichen Beamten, die beim Ausscheiden eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren zurückgelegt hatten, bei späterem Eintritt der Dienstunfähigkeit (§ 9 Abs. 1) oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres im Falle des Bedürfnisses auf Antrag ein Ruhegehalt gewährt. § 11 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß.

(4) Die Abs. 1 bis 3 treten mit Wirkung vom 10. Januar 1920 mit der Maßgabe in Kraft, daß

1. den vor der Verkündung des Beamten-Ruhestandsgesetzes ausgeschiedenen weiblichen Beamten eine Abfindungssumme nach den Vorschriften des § 7 des Gesetzes vom 21. Oktober 1924 (Gesetzbl. S. 486) zu gewähren ist und der Antrag von diesen bis zum 30. Juni 1926 gestellt sein muß;
2. eine Abfindungssumme nach den Vorschriften des unter 1 angeführten Gesetzes auch an die in der Zeit von der Verkündung des Beamten-Ruhestandsgesetzes bis zum 31. März 1927 ausscheidenden weiblichen Beamten zu zahlen ist, wenn diese Vorschriften für sie günstiger sind.

VI. Uebergangsvorschriften.

§ 51.

Den unmittelbaren Staatsbeamten, die

a) in einer Zeit vor Begründung der Freien Stadt Danzig im aktiven Militärdienst gestanden oder an einem vom Deutschen Reiche geführten Kriege im Heere, in der Marine oder bei den Schutztruppen teilgenommen haben, oder
b) als deutsche Reichsbeamte, deutsche unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte oder deutsche Lehrpersonen endgültig in den Danziger unmittelbaren Staats- oder öffentlichen Schuldienst übernommen sind

wird — unbeschadet der Vorschrift des § 21 — als ruhegehaltsfähige Dienstzeit auch die Zeit des deutschen aktiven Militärdienstes, des deutschen Kriegsdienstes und des deutschen Zivildienstes angerechnet, die diesen Beamten als deutschen Reichsbeamten, unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten oder als Lehrpersonen nach den am 1. Oktober 1925 im Deutschen Reich für sie in Betracht kommenden Vorschriften hätte angerechnet werden müssen oder als Zeit einer Freiheitsstrafe oder einer Kriegsgefangenschaft voraussichtlich angerechnet worden wäre. Bei der Berechnung dieser Dienstzeit sind auch die am 1. Oktober 1925 im Deutschen Reich für sie in Betracht kommenden Vorschriften über die Anrechnung besonderer Kriegsjahre und über die Doppelrechnung von Dienstzeit anzuwenden.

§ 52.

Das Gesetz über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit vom 13. September 1922 (Gesetzbl. S. 452) bleibt in Kraft.

§ 53.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die zum 1. Oktober 1925 oder zu einem früheren Zeitpunkt unter Bewilligung eines Wartegeldes oder Ruhegehaltes in den Warte- oder Ruhestand versetzten unmittelbaren Staatsbeamten der Freien Stadt Danzig mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 ab mit folgender Maßgabe Anwendung:

I. Das Wartegeld und das Ruhegehalt sind auf den Betrag festzusetzen, der sich ergeben hätte, wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach den am 1. Oktober 1925 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkte in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und in den Ruhestand versetzt worden wäre. Daneben sind Kinderbeihilfen, eine Frauenbeihilfe und ein Ausgleichszuschlag nach den Vorschriften der §§ 41 bis 43 zu gewähren.

II. Bei der Berechnung des Wartegeldes und des Ruhegehalts (I) sind für die zum 1. Januar 1924 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten Beamten die Vorschriften des § 31 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes, des Artikels 3 des Gesetzes über eine zwanzigste Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 10. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 805) und des Artikels 2 Abs. 1 (a, b, d und e) und Abs. 2 des Gesetzes über eine einundzwanzigste Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 14. März 1924 (Gesetzbl. S. 49) mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle des nach den genannten Vorschriften in Betracht kommenden Zeitpunktes der Tag des Ausscheidens aus dem Amt tritt.

III. Die zum 1. Januar 1924 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten Lehrpersonen rücken in die für die im Amt befindlichen gleichartigen Lehrpersonen vorgesehene Aufrückungsgruppe mit einem zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt erreichten gleichen Dienstalter auf, mit dem die im Amt befindlichen Lehrpersonen mit Wirkung vom 1. Januar 1924 aufgerückt sind.

IV. 1. Beamten, die nach ihrer Versetzung in den Ruhestand in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 im deutschen Heere, im deutschen Reichsdienst, im deutschen unmittelbaren Staatsdienst, im deutschen öffentlichen Schuldienst oder im Dienst einer zur Freien Stadt Danzig gehörenden Gemeinde oder Gemeindeverbandsbehörde verwendet (vollbeschäftigt) worden sind, ohne in einer zu einem Ruhegehalt berechtigten Stelle wieder angestellt zu sein, ist der Zeitraum dieser Verwendung — ohne Rücksicht auf ihre Art — zu ihrer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit hinzuzurechnen. Hat die Verwendung ununterbrochen mindestens 60 Tage gedauert, so wird die ruhegehaltsfähige Dienstzeit auch dann um ein Jahr erhöht, wenn durch die Zeit der Verwendung ein weiteres Dienstjahr nicht vollendet ist.

2. Mit Genehmigung des Senats kann in gleicher Weise (Abs. 1) auch die Zeit angerechnet werden, während der ein Beamter im Ruhestand in der in Abs. 1 angegebenen Zeit im Dienst einer deutschen Gemeinde oder Gemeindeverbandsbehörde, im außerdeutschen öffentlichen Schuldienst, im in- oder ausländischen Kirchendienst oder an den unter § 4 Abs. 17 (a und b) des Beamten-Diensteinkommensgesetzes fallenden Anstalten verwendet (vollbeschäftigt) worden ist.

3. § 51 Satz 2 dieses Gesetzes und das Gesetz über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit vom 13. September 1922 (Gesetzbl. S. 452) gelten auch für die Anrechnung dieser Dienstzeiten (Abs. 1 und 2).

4. Eine Steigerung über das bei 40 Jahren ruhegehaltsfähiger Dienstzeit zu gewährende Ruhegehalt hinaus findet durch die Anrechnung (Abs. 1 bis 3) nicht statt.

V. Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts eines Ruhegehaltsempfängers, der als solcher am 10. Januar 1920 seinen Wohnsitz in Deutschland oder in einem der nach dem Vertrag von Versailles vom 28. Juni 1919 abgetretenen deutschen Gebiete hatte und die Danziger Staatsangehörigkeit nicht erworben hat, ruht nur dann, wenn er die deutsche Reichs- oder die Staatsangehörigkeit des Nachfolgerstaates verliert, und zwar bis zur etwaigen Erlangung der deutschen Reichs-, der Danziger oder der polnischen Staatsangehörigkeit.

§ 54.

Jede nach dem 1. Oktober 1925 in dem Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten eintretende Änderung durch Neuregelung der Grundgehälter und Grundvergütungen, anderweite Ein-

gruppierung usw. hat auch eine entsprechende Neuregelung der Bezüge der Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger zur Folge. § 53 findet dann mit der Maßgabe Anwendung, daß anstelle des 1. Oktober 1925 stets der Tag tritt, mit dem die Änderung für die im Amt befindlichen Beamten wirksam wird.

§ 55.

Für die Zeit vom 1. April 1920 bis 30. September 1925 erhalten die Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger der Freien Stadt Danzig Versorgungsbezüge (einschließlich aller Beihilfen und Zuschläge) nach den für die in den Warte- oder Ruhestand versetzten deutschen Reichsbeamten jeweils geltend gewesenen Vorschriften mit folgender Maßgabe:

I. An Stelle der im Deutschen Reich neben den regelmäßigen Versorgungsbezügen geleisteten entsprechenden besonderen Zahlung tritt die einmalige besondere Zahlung nach Artikel VI des Gesetzes über eine siebzehnte Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 16. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 743).

II. Zu den Versorgungsbezügen tritt für die Zeit vom 1. November 1922 bis 31. Oktober 1923 ein Sonderzuschlag nach den Vorschriften des Gesetzes über eine dreizehnte Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 2. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 170) und der Verordnungen des Senats vom 7. und 21. März 1923 (Gesetzbl. S. 346 und S. 356). Inwieweit Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, den Sonderzuschlag erhalten, bestimmt der Senat.

III. Für die Zeit vom 1. November 1923 bis 30. September 1925 sind der Berechnung des Wartegeldes und des Ruhegehalts die jeweiligen Danziger Grundgehalts- oder Grundvergütungssätze ihrer bisherigen Gruppe und der nach ihrem bisherigen Besoldungsdienstalter zuständigen Stufe zugrunde zu legen. Die Gewährung von Kinderbeihilfen, einer Frauenbeihilfe und eines Ausgleichszuschlages richtet sich nach den in dieser Zeit für die im Amt befindlichen Beamten geltend gewesenen Danziger Vorschriften.

VII. Schlußvorschriften.

§ 56.

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auch auf:

a) die Mitglieder des Senats im Hauptamt,

b) die Beamten des Volkstages,

c) alle diejenigen Volksschullehrpersonen im Ruhestande, deren Versorgungsbezüge die Freie Stadt Danzig in vollem Umfange zu tragen hat.

(2) Hat ein Mitglied des Senats im Hauptamt infolge seines Eintritts in den Senat einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Versorgungsbezüge auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Versicherung oder anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtung unwiederherstellbar verloren, so sind ihm, falls es wegen Dienstunfähigkeit aus dem Senat ausscheidet, ohne einen Anspruch auf Ruhegehalt nach Maßgabe dieses Gesetzes erworben zu haben, die Versorgungsbezüge zu zahlen, die ihm anderenfalls zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Senat von der öffentlich-rechtlichen Versicherung oder Einrichtung zugestanden haben würden.

(3) Auf die Lehrpersonen an der Technischen Hochschule ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

§ 57.

(1) Das deutsche Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 211) in der Fassung der Verordnung des Senats vom 15. November 1923 (Gesetzbl. S. 1279) wird wie folgt geändert:

I. Im § 2 Nr. 1 ist der Satzteil „jedoch mindestens 62,50 Gulden" zu streichen.

II. Im § 2 Nr. 2 a ist an Stelle von „270 Gulden" und „3750 Gulden" sowie „200 Gulden" und „2000 Gulden" zu setzen: „30 Gulden" und „320 Gulden monatlich" sowie „18 Gulden" und „170 Gulden monatlich".

III. Im § 2 Nr. 2 b und c ist an Stelle von „200 Gulden" und „2000 Gulden" zu setzen: „18 Gulden" und „170 Gulden monatlich".

IV. Im § 4 erhält der Abs. 3 folgende Fassung:

„Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, wonach bei Bemessung der Unfallrente der Jahresarbeitsverdienst nur zu einem Teil angerechnet wird, gelten entsprechend."

(2) Das vorbezeichnete Gesetz findet auf:

a) unmittelbare Staatsbeamte, die in gesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt und infolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalles dauernd oder vorübergehend dienstunfähig geworden sind,

b) Polizeibeamte, die infolge eines aus Anlaß der Ausübung des Dienstes erlittenen Unfalles dauernd oder vorübergehend dienstunfähig geworden sind,

mit folgender Maßgabe Anwendung:

I. Zu dem Ruhegehalt treten Kinderbeihilfen, eine Frauenbeihilfe und ein etwaiger Ausgleichszuschlag nach den Vorschriften der §§ 41 bis 43 dieses Gesetzes.

II. Als Übergangsvorschriften gelten die §§ 53 bis 55 dieses Gesetzes sinngemäß.

(3) Steht dem Beamten (Abs. 2) nach diesem Gesetz ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

(4) Im § 27 des Polizeibeamtengesetzes vom 27. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 865) ist statt „des Gesetzes betreffend die Fürsorge der Beamten infolge von Betriebsunfällen vom 2. Juli 1902" zu setzen: „des deutschen Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 211) und des § 57 des Danziger Beamten-Ruhestandsgesetzes".

§ 58.

§ 26 Abs. 3 (b) des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 23. Dezember 1921 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1924 (Gesetzbl. S. 68) erhält folgenden Zusatz:

„Als Nachlaß im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht der notwendige Hausrat, der von den Hinterbliebenen oder Verwandten schon zu Lebzeiten des Beamten im gemeinsamen Haushalt mitbenutzt worden ist."

§ 59.

Das Gesetz betreffend Aufhebung der privaten Vorschulen vom 31. Dezember 1922 (Gesetzbl. für 1923 S. 41) wird wie folgt geändert:

I. Im § 3b ist statt „billiger, von der Schulaufsichtsbehörde festzusetzender Anrechnung ihrer bisherigen Lehrtätigkeit" zu setzen: „voller Anrechnung ihrer bisherigen Lehrtätigkeit an genehmigten Privatschulen" und statt „Volksschullehrerin" — „Hauptlehrerin an Volksschulen ohne Kürzung ihres Grundgehalts um 10 Prozent".

II. Im § 3c Absatz 2 ist der Satzteil „oder einmalige Entschädigung aus der Staatskasse gemäß Ziffer b" zu ersetzen durch „Entschädigung, die unter voller Anrechnung ihrer bisherigen Lehrtätigkeit an genehmigten Privatschulen 80 Prozent des jeweiligen Ruhegehalts beträgt, das sie erhalten würden, wenn sie als Volksschullehrerinnen im öffentlichen Schuldienst tätig gewesen wären. Auch kann eine einmalige Entschädigung vereinbart werden".

III. Im § 3d letzter Satz ist statt „Besoldungsgruppe 6" zu setzen: „Besoldungsgruppe 7".

§ 60.

(1) Die nach dem 10. Januar 1920 in den Ruhestand versetzten Geistlichen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union und der Katholischen Kirche erhalten Versorgungsbezüge nach den gleichen Grundsätzen wie die ihnen in der Besoldung gleichstehenden unmittelbaren Staatsbeamten.

(2) Auf diese Versorgungsbezüge sind die den genannten Geistlichen aus kirchlichen Mitteln zufließenden Versorgungsbezüge anzurechnen nach Maßgabe der vom Senat mit den zuständigen kirchlichen Stellen zu treffenden Vereinbarungen.

§ 61.

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (preuß. Gesetzsamml. S. 141) sind gehalten, für die Versetzung ihrer Beamten in den Warte- und Ruhestand entsprechende Bestimmungen zu erlassen. Die Versorgungsbezüge dieser Beamten dürfen nicht ungünstiger, aber auch nicht günstiger geregelt werden, als die Versorgungsbezüge der in den Warte- oder Ruhestand versetzten unmittelbaren Staatsbeamten. § 65 der preußischen Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 261) und § 14 Abs. 1 des Kommunalbeamtengesetzes bleiben in Kraft und gelten für die Bürgermeister und besoldeten Mitglieder der Magistrate, sowie für die vollbesoldeten auf Zeit gewählten Gemeindevorsteher, soweit diese Bestimmungen für sie günstiger sind.

(2) Beamte, die vor der Verkündung dieses Gesetzes einen Rechtsanspruch auf höhere Versorgungsbezüge erworben hatten, als sie ihnen unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zustehen würden, behalten ihre wohlerworbenen Rechte.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für solche Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände, die früher ein Ruhegehalt aus der ehemaligen Ruhegehaltskasse für die westpreußischen Kommunalbeamten erhalten haben.

(4) Die Begründung einer Ruhegehaltskasse für die Beamten der Gemeinden usw. bedarf der Genehmigung des Senats. Die Genehmigung ist unter Vorlage der Satzungen zu beantragen.

§ 62.

(1) Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere:

a) die §§ 24 bis 31, 34 bis 39 und 41 bis 71 des deutschen Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873/17. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. für 1907 S. 245);

b) das preußische Gesetz betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten, mit Ausnahme der Universitäten vom 27. März 1872/27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 268 und S. 95);

c) die preußische Verordnung betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33);

d) das preußische Gesetz betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885/10. Juni 1907 (Gesetzsamml. S. 298 und S. 133);

e) das preußische Gesetz betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen vom 2. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 153);

f) das Gesetz betreffend das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder des Senats im Hauptamt vom 23. März 1923 (Gesetzbl. S. 361), dieses mit der Maßgabe, daß wohlerworbene Rechte der vor der Verkündung des Beamten-Ruhestandsgesetzes gewählten Mitglieder des Senats im Hauptamt bestehen bleiben.

(2) Wo in Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften auf ältere Bestimmungen über die Versorgung der unmittelbaren Staatsbeamten (einschließlich Lehrpersonen) verwiesen ist, treten an ihre Stelle die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Die Bestimmungen des Polizeibeamtengesetzes vom 27. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 865) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 63.

Alle Bestimmungen, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlich sind, erläßt der Senat.

§ 64.

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 49, 50, 54 und 55 mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 in Kraft.

Danzig, den 23. Februar 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Strunk.

13 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über die Versorgung der Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Hinterbliebenengesetz). Vom 23. 2. 1926.

I. Witwen- und Waisengeld.

§ 1.

(1) Die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder von unmittelbaren Staatsbeamten, denen zur Zeit ihres Todes ein Anspruch auf Ruhegehalt im Falle der Versetzung in den Ruhestand zugestanden hätte, sowie die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder von ausgeschiedenen unmittelbaren Staatsbeamten, die kraft gesetzlichen Anspruchs oder auf Grund des § 13 des Beamten-Ruhestandsgesetzes ein lebenslängliches Ruhegehalt zu beziehen hätten, erhalten Witwen- und Waisengeld. Das gleiche gilt für die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder von unmittelbaren Staatsbeamten, die auf Grund des § 11 des Beamten-Ruhestandsgesetzes unter Zusicherung eines Ruhegehalts aus dem unmittelbaren Staats- oder öffentlichen Schuldienst ausgeschieden sind, sofern der Anspruch auf Ruhegehalt nicht erloschen war (§ 11 Abs. 4 des Beamten-Ruhestandsgesetzes).

(2) Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Hinterbliebenen der Beamten und ausgeschiedenen Beamten, die nur nebenamtlich im Danziger unmittelbaren Staats- oder öffentlichen Schuldienst angestellt gewesen sind.

(3) Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb eines Jahres vor seinem Ableben geschlossen worden und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

§ 2.

(1) Das Witwengeld beträgt 60 v. H. des Ruhegehalts, zu dem der Verstorbene lebenslänglich berechtigt gewesen ist oder lebenslänglich berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(2) War ein in den Ruhestand versetzter unmittelbarer Staatsbeamter wieder in den Danziger unmittelbaren Staats- oder öffentlichen Schuldienst eingetreten, so wird der Berechnung des Witwengeldes der Betrag zugrunde gelegt, den der Verstorbene nach § 27 Abs. 1 des Beamten-Ruhestandsgesetzes bezogen hat oder hätte beziehen können. Kommen für die Zahlung dieses Witwengeldes (und des Waisengeldes — § 3 —) mehrere Verwaltungen usw. in Betracht, so gilt § 27 Abs. 2 des Beamten-Ruhestandsgesetzes sinngemäß.

(3) War der Verstorbene als Beamter im Ruhestand außerhalb des Danziger unmittelbaren Staats- oder öffentlichen Schuldienstes in eine der in § 26 Nr. 2 des Beamten-Ruhestandsgesetzes bezeichneten Stellen eingetreten, so wird der Berechnung des Witwengeldes das Ruhegehalt, das der Verstorbene als unmittelbarer Staatsbeamter erdient hat, im vollen Betrage zugrunde gelegt.

(4) Der Monatsbetrag des Witwengeldes (auch des nach § 6 gekürzten Witwengeldes) ist auf einen vollen Guldenbetrag aufzurunden.

§ 3.

(1) Das Waisengeld beträgt:

a) für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes;

b) für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes.

(2) Der Monatsbetrag des Waisengeldes ist auf einen vollen Guldenbetrag aufzurunden.

§ 4.

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, zu dem der Verstorbene lebenslänglich berechtigt gewesen ist oder lebenslänglich berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Ergiebt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Sätze in gleichem Verhältnis gekürzt.

§ 5.

Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeld-Berechtigten erhöht sich das Witwen- und Waisengeld der verbliebenen Berechtigten von dem Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§ 2 bis 4 gebührenden Beträge befinden.

§ 6.

(1) War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 2 und 4 berechnete Witwengeld für jedes vollendete Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um ein Zwanzigstel gekürzt. Für jedes vollendete Jahr der Ehe wird dem gekürzten Betrage ein Zwanzigstel des nach Maßgabe der §§ 2 und 4 zu berechnenden Witwengeldes solange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

(2) Auf den nach § 3 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ist diese Kürzung des Witwengeldes ohne Einfluß.

§ 7.

Liegen die Voraussetzungen einer Kürzung sowohl nach § 4 als auch nach § 6 vor, so ist zunächst das Witwen- und Waisengeld nach § 4 und erst dann das Witwengeld nach § 6 zu kürzen. Der gemäß § 6 gekürzte Betrag des Witwengeldes ist dem nach § 4 gekürzten Waisengelde bis zur Erreichung des vollen Betrages zuzusetzen.

§ 8.

Der Witwe oder den ehelichen oder legitimierten Kindern eines unmittelbaren Staatsbeamten, dem, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre, auf Grund des § 13 des Beamten-Ruhestandsgesetzes ein lebenslängliches Ruhegehalt hätte bewilligt werden dürfen, kann Witwen- und Waisengeld bis zu der in den §§ 2 bis 7 angegebenen Höhe durch den Senat bewilligt werden.

(2) Wenn ein weiblicher Beamter aus Anlaß seiner Verheiratung unter Verzicht auf eine Abfindungssumme (§ 50 Abs. 3 des Beamten-Ruhestandsgesetzes) ausscheidet, so kann den Kindern aus dieser Ehe im Falle des Todes der Eltern ein Waisengeld bis zu der in § 3 Abs. 1 (b) angegebenen Höhe durch den Senat widerruflich bewilligt werden.

§ 9.

Im Falle der Scheidung kann der früheren Ehefrau eines der im § 1 Abs. 1 und im § 8 bezeichneten verstorbenen Beamten ein Witwengeld bis zu der in den §§ 2 und 6 angegebenen Höhe durch den Senat bewilligt werden, wenn der Verstorbene allein für schuldig erklärt ist. Erhalten andere Hinterbliebene des Beamten auf Grund dieses Gesetzes Witwen- und Waisengeld, so darf der früheren Ehefrau (Satz 1) ein Witwengeld jeweils nur bis zu einer solchen Höhe bewilligt werden, daß die genannten Hinterbliebenenbezüge insgesamt das Ruhegehalt des Verstorbenen nicht übersteigen.

§ 10

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt:

a) wenn Sterbebezüge (§ 26 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes und § 45 des Beamten-Ruhestandsgesetzes) gewährt sind, mit dem Ablauf des Sterbevierteljahres;

b) wenn Sterbebezüge nicht gewährt sind (§ 26 Abs. 1 Satz 3 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes) mit dem Ablauf der Zeit, für die das Diensteinkommen gezahlt ist,

für die später geborenen Waisen jedoch erst mit dem ersten Tage des Geburtsmonats.

§ 11.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

a) für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in dem er stirbt;

b) für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in dem sie sich verheiratet oder das 21. Lebensjahr vollendet. Für Waisen vom 18. bis 21. Lebensjahr wird das Waisengeld jedoch nur unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Satz 2 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes mit der Maßgabe gewährt, daß eine Kürzung des Waisengeldes insoweit stattfindet, als das eigene Einkommen der Waise (ausschließlich der Kinderbeihilfen und des etwaigen Ausgleichszuschlags — § 16 —) den doppelten Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich des etwaigen Ausgleichszuschlags (§ 16) übersteigt.

§ 12.

(1) Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht:

1. wenn der Berechtigte die Danziger Staatsangehörigkeit verliert, bis zu ihrer etwaigen Wiedererlangung;
2. neben einer Versorgung, die einem Hinterbliebenen aus einer außerhalb des Danziger unmittelbaren Staats- oder öffentlichen Schuldienstes erfolgten Wiederanstellung oder Beschäftigung des Verstorbenen im Sinne des § 26 Nr. 2 des Beamten-Ruhestandsgesetzes zusteht, insoweit das Witwen- oder Waisengeld unter Hinzurechnung jener anderweiten Versorgung den Betrag überschreitet, den der Hinterbliebene nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung des Betrages zu beziehen hätte, der dem Verstorbenen gemäß § 28 des Beamten-Ruhestandsgesetzes zu zahlen gewesen ist oder zu zahlen gewesen wäre;
3. bei Verwendung im Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne des § 26 Nr. 2 des Beamten-Ruhestandsgesetzes insoweit, als
   a) das Diensteinkommen der Witwe unter Hinzurechnung des Witwengeldes den Betrag des der Berechnung des Ruhegehalts des Verstorbenen zugrundeliegenden Diensteinkommens übersteigt;
   b) das Diensteinkommen der Waise unter Hinzurechnung des Waisengeldes die Hälfte des zu a bezeichneten Betrages übersteigt.

(2) Bei Berechnung des Diensteinkommens (Abs. 1 Nr. 3) sind die Dienstaufwandsgelder, die jederzeit widerruflichen Zulagen für eine Tätigkeit bei bestimmten Behörden und die etwa gewährten Auslandszulagen nicht in Ansatz zu bringen. Dagegen sind unter Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowohl dem Diensteinkommen als auch dem Ruhegehalt, dem Witwen- und Waisengeld und der anderweitigen Versorgung die daneben nach dem Familienstand zahlbaren Beihilfen und die zur Anpassung an die allgemeine Wirtschaftslage jeweils gewährten Zuschläge hinzuzurechnen.

(3) Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht nicht, wenn der Verstorbene, aus dessen Dienstverhältnis das Recht auf die Hinterbliebenenbezüge herstammt, ein aus dem deutschen unmittelbaren oder mittelbaren Staats- oder öffentlichen Schuldienst übernommener Beamter war und der Hinterbliebenenbezugsberechtigte in Deutschland unter Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit die deutsche Reichsangehörigkeit erwirbt oder sie schon zu Lebzeiten des Beamten erworben hat, weil dieser aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand seinen Wohnsitz nach Deutschland verlegte. Im übrigen kann der Senat im Falle des Abs. 1 Nr. 1 das Witwen- und Waisengeld gewähren, wenn der Berechtigte die Danziger Staatsangehörigkeit aus einem wichtigen Grunde aufgibt.

§ 13.

Das Recht auf den Bezug des Witwengeldes ruht:

1. für die Dauer einer Wiederverheiratung der Witwe;
2. neben einem Ruhegehalt, das ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln des In- oder Auslandes fließt, insoweit, als dieses unter Hinzurechnung des Witwengeldes 90 v. H. des in § 12 Abs. 1 Nr. 3 (a) bezeichneten Diensteinkommens des Verstorbenen übersteigt. § 12 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß;

3. neben einem Witwengeld aus einer späteren Ehe, das ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln des In- oder Auslandes fließt, in Höhe des neuen Witwengeldes. § 12 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 14.

(1) Tritt das Ruhen des Rechts auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes nach den §§ 12 und 13 im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt, tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginn des Monats auf.

(2) Lebt das Recht auf den Bezug von Witwen- und Waisengeld wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginn des Monats an.

§ 15.

Ist ein Beamter oder ein ausgeschiedener Beamter, dessen Hinterbliebenen im Falle seines Todes auf Grund dieses Gesetzes Witwen- oder Waisengeld zustehen würde oder bewilligt werden könnte, verschollen, so kann den Hinterbliebenen das Witwen- und Waisengeld auch schon vor der Todeserklärung vom Senat gewährt werden. Den Tag, mit dem die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt, bestimmt der Senat.

II. Kinderbeihilfen.

§ 16.

(1) Die in § 22 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vorgesehenen Kinderbeihilfen werden in gleicher Weise unter den dort genannten Voraussetzungen auch für die nach § 22 Abs. 2 (a bis c) des bezeichneten Gesetzes unterhaltsberechtigten Kinder der im Amt, im Warte- oder im Ruhestand verstorbenen unmittelbaren Staatsbeamten gewährt, und zwar auch dann, wenn Waisengeld nach diesem Gesetz nicht zuständig ist. Für Stiefkinder und für uneheliche Kinder ist die Kinderbeihilfe jedoch nur zu zahlen, wenn der Beamte bis zu seinem Ableben

a) das Stiefkind in seinen Hausstand aufgenommen hatte,

b) das uneheliche Kind in seinen Hausstand aufgenommen hatte oder auf andere Weise nachweislich für den vollen Unterhalt des unehelichen Kindes aufkam oder wenn der volle Unterhalt von der Beamtin als Mutter gewährt wurde.

(2) Als eigenes Einkommen der Kinder im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 2 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes gilt nur sonstiges eigenes Einkommen, nicht dagegen das Waisengeld.

III. Ausgleichszuschlag.

§ 17.

(1) Zur Anpassung an wesentliche Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage wird den Hinterbliebenen von unmittelbaren Staatsbeamten, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben, ein veränderlicher Ausgleichszuschlag stets dann gewährt, wenn die im Amt befindlichen unmittelbaren Staatsbeamten einen solchen erhalten.

(2) Der Ausgleichszuschlag wird aus dem Witwengeld, dem Waisengeld und den Kinderbeihilfen in derselben Art und in demselben Verhältnis berechnet, wie die Ausgleichszuschläge der gleichartigen im Amt befindlichen Beamten von deren Grundgehalt oder Grundvergütung und Kinderbeihilfen jeweils berechnet werden.

(3) Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Ausgleichszuschlag zum Witwengeld auf Antrag bis auf einen Betrag erhöht werden, der, zusammen mit dem etwa zu zahlenden Ausgleichszuschlag zum Waisengeld, den Ausgleichszuschlag nicht übersteigt, der auf das der Berechnung des Ruhegehalts und des Witwengeldes zugrunde gelegte Diensteinkommen des Verstorbenen entfallen würde.

(4) Den Witwen und Waisen von Beamten, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, kann ein Ausgleichszuschlag auf Antrag bis zur Höhe des nach den Abs. 1 bis 3 im Gebiet der Freien Stadt Danzig jeweils zuständigen Ausgleichszuschlages vom Senat bewilligt werden, wenn und soweit die örtlichen oder die persönlichen Verhältnisse dies begründet erscheinen lassen.

IV. Sonstige Vorschriften.

§ 18.

Die Hinterbliebenenbezüge werden monatlich im voraus gezahlt. An wen die Zahlung zu leisten ist, bestimmt die Stelle, die die Bezüge festsetzt (§ 20 Abs. 1).

§ 19.

Stirbt die witwengeldberechtigte Witwe eines unmittelbaren Staatsbeamten, so ist das Witwengeld einschließlich des etwaigen Ausgleichszuschlags noch für die auf den Sterbemonat folgenden 3 Monate

(Sterbevierteljahr) vom Senat oder von der von ihm bezeichneten Behörde zu gewähren, wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken. Als Nachlaß im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht der notwendige Hausrat, der von den Hinterbliebenen oder Verwandten schon zu Lebzeiten der Witwe im gemeinsamen Haushalt mitbenutzt worden ist.

§ 20.

(1) Die Entscheidung darüber, ob und welche Hinterbliebenenbezüge der Witwe und den Waisen eines Beamten zustehen, erfolgt durch den Senat. Der Senat kann, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, die Befugnis zu dieser Entscheidung auf die zuständigen Senatoren und Leiter der Staatsbehörden (für alle ihnen unterstellten Beamten oder für bestimmte Beamtenklassen) übertragen.

(2) Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Senats der Klage vorhergehen und letztere dann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem den Beteiligten die Entscheidung des Senats bekanntgemacht ist, erhoben werden. Der Verlust des Klagerechts tritt auch dann ein, wenn nicht von den Beteiligten, über deren Anspruch der zuständige Senator oder der Leiter der Behörde (Abs. 1) Entscheidung getroffen hat, gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Senat erhoben ist.

(3) Für die Beurteilung der vor dem Gericht geltend gemachten Ansprüche aus den §§ 23 bis 25 sind die Entscheidungen des Senats darüber maßgebend, welches Amt nach der neuen Besoldungsordnung der zuletzt von dem Beamten bekleideten Stelle im Sinne der §§ 23 bis 25 entspricht.

§ 21.

(1) Das Recht auf den Bezug der Hinterbliebenenbezüge kann weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

(2) Hinsichtlich der Beschlagnahme (zwangsweisen Abtretung) gilt § 850 der Zivilprozeßordnung.

§ 22.

Für die Bereitstellung der Mittel, die zur Zahlung der nach diesem Gesetz zuständigen Hinterbliebenenbezüge an die Hinterbliebenen der Leiter und Lehrer (einschließlich Hilfslehrer) der nichtstaatlichen öffentlichen höheren Lehranstalten erforderlich sind, gilt § 30 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes sinngemäß.

V. Übergangsvorschriften.

§ 23.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Hinterbliebenen der vor dem 1. Oktober 1925 im Amt, im Warte- oder im Ruhestand verstorbenen unmittelbaren Staatsbeamten der Freien Stadt Danzig mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 ab mit folgender Maßgabe Anwendung:

I. Das Witwen- und Waisengeld ist auf den Betrag festzusetzen, der sich ergeben hätte, wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach den am 1. Oktober 1925 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und in den Ruhestand versetzt worden wäre. Außerdem sind Kinderbeihilfen und ein etwaiger Ausgleichszuschlag nach den Vorschriften der §§ 16 und 17 zu gewähren.

II. Für die Berechnung des der Bemessung des Witwengeldes (I) zugrunde zu legenden Ruhegehalts gelten die Vorschriften des § 53 I bis IV des Beamten-Ruhestandsgesetzes.

III. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes eines Berechtigten, der am 10. Januar 1920 seinen Wohnsitz in Deutschland oder in einem der nach dem Vertrag von Versailles vom 28. Juni 1919 abgetretenen deutschen Gebiete hatte und die Danziger Staatsangehörigkeit nicht erworben hat, ruht nur dann, wenn er die deutsche Reichs- oder die Staatsangehörigkeit des Nachfolgerstaates verliert, und zwar bis zur etwaigen Erlangung der deutschen Reichs-, der Danziger oder der polnischen Staatsangehörigkeit.

§ 24.

Jede nach dem 1. Oktober 1925 in dem Diensteinkommen, dem Wartegeld und dem Ruhegehalt der unmittelbaren Staatsbeamten eintretende Änderung (§ 54 des Beamten-Ruhestandsgesetzes) hat auch eine entsprechende Neuregelung der Bezüge der Hinterbliebenen zur Folge. § 23 findet dann mit der Maßgabe Anwendung, daß anstelle des 1. Oktober 1925 stets der Tag tritt, mit dem die Änderung für die Beamten wirksam wird.

§ 25.

Für die Zeit vom 1. April 1920 bis 30. September 1925 erhalten die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten der Freien Stadt Danzig Hinterbliebenenbezüge (einschließlich aller Beihilfen

und Zuschläge) nach den für die Hinterbliebenen der deutschen Reichsbeamten jeweils geltend gewesenen Vorschriften mit folgender Maßgabe:

I. An Stelle der im Deutschen Reich neben den regelmäßigen Bezügen geleisteten entsprechenden besonderen Zahlung tritt die einmalige besondere Zahlung nach Artikel VI des Gesetzes über eine siebzehnte Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 16. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 743).

II. Zu den Hinterbliebenenbezügen tritt für die Zeit vom 1. November 1922 bis 31. Oktober 1923 ein Sonderzuschlag nach den Vorschriften des Gesetzes über eine dreizehnte Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 2. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 170) und der Verordnungen des Senats vom 7. und 21. März 1923 (Gesetzbl. S. 346 und S. 356). Inwieweit Hinterbliebene, die ihren Wohnsitz im Auslande haben, den Sonderzuschlag erhalten, bestimmt der Senat.

III. Für die Zeit vom 1. November 1923 bis 30. September 1925 ist der Berechnung des Witwen- und Waisengeldes das nach § 55 III des Beamten-Ruhestandsgesetzes für den Verstorbenen errechnete Ruhegehalt zugrunde zu legen. Die Gewährung von Kinderbeihilfen neben dem Waisengeld sowie eines Ausgleichszuschlages richtet sich nach den in dieser Zeit für die im Amt befindlichen Beamten geltend gewesenen Danziger Vorschriften.

VI. Schlußvorschriften.

§ 26.

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auch auf die Hinterbliebenen der planmäßigen Professoren an der Technischen Hochschule, soweit diese unmittelbare Staatsbeamte der Freien Stadt Danzig waren.

(2) Für die Berechnung des Witwen- und Waisengeldes (Abs. 1) gilt als Ruhegehalt des Verstorbenen der Betrag, den dieser als Ruhegehalt erdient hätte, wenn er am Todestag oder, falls er vorher von seinen amtlichen Verpflichtungen entbunden war, am Tage der Entbindung von den amtlichen Verpflichtungen nach Maßgabe des Beamten-Ruhestandsgesetzes in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(3) Die den Professoren an Unterrichtshonorar und sonstigen aus ihrem akademischen Lehramt herrührenden Nebenbezügen nach der jeweils geltenden Besoldungsordnung gewährleistete jährliche Mindesteinnahme wird dem Diensteinkommen im Sinne des § 15 des Beamten-Ruhestandsgesetzes hinzugerechnet.

(4) Die für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebende Dienstzeit wird vom Tage der Habilitation an gerechnet, sofern nicht nach den Bestimmungen der §§ 17 ff. des Beamten-Ruhestandsgesetzes eine für den Verstorbenen günstigere Berechnung Platz greift.

§ 27.

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auch auf:

a) die Hinterbliebenen der Mitglieder des Senats im Hauptamt;

b) die Hinterbliebenen der Beamten des Volkstages;

c) alle diejenigen Hinterbliebenen von Volksschullehrpersonen, deren Hinterbliebenenbezüge die Freie Stadt Danzig in vollem Umfange zu tragen hat.

(2) Steht den Hinterbliebenen eines im Amt verstorbenen oder wegen Dienstunfähigkeit ausgeschiedenen Mitgliedes des Senats im Hauptamt ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht zu, hätten ihnen jedoch beim Tode des Mitgliedes des Senats auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Versicherung oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtung Versorgungsansprüche zugestanden, sofern das verstorbene Mitglied nicht in den Senat eingetreten wäre, so sind den Hinterbliebenen die gleichen Versorgungsbezüge zu zahlen, die sie andernfalls von der Versicherung oder Einrichtung zu beanspruchen gehabt hätten.

§ 28.

(1) Auf die Hinterbliebenen von

a) unmittelbaren Staatsbeamten, die in gesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt gewesen und infolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalles gestorben sind,

b) Polizeibeamten, die infolge eines aus Anlaß der Ausübung des Dienstes erlittenen Unfalles gestorben sind,

findet das deutsche Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 211) in der Fassung des § 57 Abs. 1 des Beamten-Ruhestandsgesetzes mit folgender Maßgabe Anwendung:

I. Auch zu den nach dem vorbezeichneten Gesetz zustehenden Renten treten Kinderbeihilfen und ein etwaiger Ausgleichszuschlag nach den Vorschriften der §§ 16 und 17 dieses Gesetzes.

II. Als Übergangsvorschriften gelten die §§ 23 bis 25 dieses Gesetzes sinngemäß.

(2) Steht einem von den Hinterbliebenen (Abs. 1) nach diesem Gesetz ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

§ 29.

(1) Die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder von Geistlichen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union erhalten Hinterbliebenenbezüge nach den gleichen Grundsätzen wie die Witwen und die ehelichen und legitimierten Kinder der den Geistlichen in der Besoldung gleichstehenden unmittelbaren Staatsbeamten.

(2) Auf diese Bezüge sind die den genannten Witwen und Kindern der Geistlichen aus kirchlichen Mitteln zufließenden Hinterbliebenenbezüge anzurechnen nach Maßgabe der vom Senat mit den zuständigen kirchlichen Stellen zu treffenden Vereinbarungen.

§ 30.

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (preuß. Gesetzsamml. S. 141) sind gehalten, für die Hinterbliebenen ihrer Beamten entsprechende Bestimmungen zu erlassen. Die Bezüge der Hinterbliebenen ihrer Beamten dürfen nicht ungünstiger, aber auch nicht günstiger geregelt werden als die Bezüge der Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten.

(2) Abs. 1 gilt auch für solche Hinterbliebenen von Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände, die früher Hinterbliebenenbezüge aus der ehemaligen Westpreußischen Provinzial-Witwen- und Waisenkasse erhalten haben.

(3) Die Begründung einer Witwen- und Waisenkasse für die Hinterbliebenen der Beamten von Gemeinden usw. bedarf der Genehmigung des Senats. Die Genehmigung ist unter Vorlage der Satzungen zu beantragen.

§ 31.

(1) Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere:

a) das deutsche Beamten-Hinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 208);

b) das preußische Gesetz betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. Mai 1882 (Gesetzsamml. S. 298) in der Fassung der Gesetze vom 1. Juni 1897 und 27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 169 und S. 99), sowie des § 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 85);

c) das preußische Gesetz betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen vom 4. Dezember 1899/10. Juni 1907 (Gesetzsamml. S. 587 und S. 137).

(2) Wo in Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften auf ältere Bestimmungen über die Versorgung der Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten (einschließlich Lehrpersonen) verwiesen ist, treten an ihre Stelle die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 32.

Alle Bestimmungen, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlich sind, erläßt der Senat.

§ 33.

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 24 und 25 mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 in Kraft.

Danzig, den 23. Februar 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Strunk.

14 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Abänderung des Wechselstempelgesetzes. Vom 25. 2. 1926.

Artikel I.

Das Wechselstempelgesetz vom $\frac{\text{15. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 825)}}{\text{26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 830)}}$ in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1923 (Gesetzbl. S. 953) und der Verordnung zur Anpassung der Verkehrssteuergesetze an die wertbeständige Rechnungseinheit vom 23. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1081) wird wie folgt abgeändert:

a) In § 3 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

(1) Die Stempelabgabe beträgt 10 Pfennige für je 100 Gulden der Wechselsumme; angefangene 100 Gulden werden für voll gerechnet. Die Abgabe beträgt mindestens 10 Pfennige. Höhere Beträge der Abgabe sind auf volle 10 Pfennige nach oben abzurunden.

(2) Bei Wechseln, die auf einen bestimmten Zahlungstag gestellt sind, erhöht sich die Abgabe, wenn die Fälligkeit des Wechsels später als drei Monate nach dem Ausstellungstag

eintritt, auf 20 Pfennige für je 100 Gulden. Tritt die Fälligkeit später als ein Jahr nach dem Ausstellungstag ein, so erhöht sich die Abgabe auf 30 Pfennige für je 100 Gulden. Für jede weiteren sechs Monate der Laufzeit des Wechsels oder einen Teil dieses Zeitraums erhöht sich die Abgabe um je 10 Pfennige für je 100 Gulden der Wechselsumme.

(Der weitere Wortlaut des Absatzes 2 bleibt unverändert.)

b) Der bisherige § 3a wird durch folgende neue Bestimmung ersetzt:

§ 3a.

Die Stempelabgabe ermäßigt sich auf die Hälfte der im § 3 bezeichneten Beträge bei Wechseln, die vom Inland auf das Ausland gezogen und nur im Ausland zahlbar sind. Die Abgabe beträgt mindestens 10 Pfennige. Höhere Beträge sind auf volle 10 Pfennige nach oben abzurunden.

c) Im § 7 wird in Absatz 1 der Inhalt der Klammer „(§ 3 Absatz 1 und 2)" durch die Fassung: „(§ 3 Absatz 1 und 2, § 3a)" und in Absatz 2 der Inhalt der Klammer: „(§ 3 Absatz 3)" durch die Fassung: „(§ 3 Absatz 3 und 4, § 3a)" ersetzt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1926 in Kraft.

Danzig, den 25. Februar 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Frank.

15

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899 betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Preuß. Gesetzsammlung 1899 S. 545). Vom 16. 2. 1926.

Artikel I.

Die Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899 betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Preuß. Gesetzsammlung 1899 S. 545) in der Danziger Fassung — abgeändert durch die Verordnungen vom

28. Februar 1922 (Gesetzbl. S. 69)
15. September 1922 (Gesetzbl. S. 417)
12. Dezember 1922 (Gesetzbl. S. 572)
6. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 777 und 882)
14. August 1923 (Gesetzbl. S. 877)
25. April 1925 (Gesetzbl. S. 124) —

wird wie folgt geändert:

I. In Artikel I:

1. § 54 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Mahngebühr beträgt
von dem Betrage (§ 60) bis zu 100 G einschl. . . . . 1 v. H.
von dem Mehrbetrage . . . . . $^1/_2$ v. H.
mindestens jedoch 20 Pfennige".

2. In § 56 erhält die Ziffer 1 folgende Fassung:
„Die Pfändungsgebühr (§ 55 Nr. 1 beträgt von dem Betrage (§ 60) bis zu 100 G einschl. . . . . $1^1/_2$ v. H.
von dem Mehrbetrage . . . . . $^3/_4$ v. H.
mindestens jedoch 60 Pfennige".

3. In § 57 erhält Ziffer 1 folgende Fassung:
„Die Versteigerungsgebühr (§ 55 Nr. 2) beträgt von dem Betrage (§ 60) bis zu 100 G einschl. . . . . 2 v. H.
von dem Mehrbetrage 1 v. H.
mindestens jedoch 60 Pfennige".

II. Artikel III erhält folgende Fassung:
„Die im Artikel I bestimmten Gebührensätze finden bei solchen Mahn- und Zwangsvollstreckungsgebühren Anwendung, bei denen die Gebührenschuld nach dem 1. März 1926 entsteht."

Danzig, den 16. Februar 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Schwartz.

Verordnung

zur Änderung der Telegraphenordnung. Vom 11. 2. 1926.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wie folgt geändert:

1. Die Anlage zur Telegraphenordnung „Gebührensätze für den Telegrammverkehr" (s. Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung vom 27. Januar 1925, Gesetzbl. S. 9) erhält unter lfd. Nr. 2—4 folgende Fassung:

Nr.	Telegraphenordnung §	Gegenstand	Gebühr G	Gebühr P
2	3, V	Zustellung eines Telegramms mit ungenügender Anschrift	—	45
3	3, VIII	Vereinbarte Kurzanschrift jährlich . . .	45	—
4	3, IX	Telegrammzustellung nach besonderen Örtlichkeiten (Geschäft, Wohnung) oder bei sonstigen Abweichungen von der Regelzustellung		
		Jahres-Pauschgebühr	45	—
		Einzelgebühr	—	45

2. Diese Änderungen treten am 1. April 1926 in Kraft. Gleichzeitig werden die alten Gebührensätze unter lfd. Nr. 2—4 der Anlage zur Telegraphenordnung (Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung vom 27. Januar 1925, Gesetzbl. S. 9) außer Kraft gesetzt.

Danzig, den 11. Februar 1926.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.
Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.